

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: Vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Fr. Krieg, Vöghagen-Berlin
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserationspreis:
die sechsgepaaltene Kolonelleite 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Resultat der Delegierten-Wahlen zum Gewerkschaftskongress.

Es erhielten Stimmen:

I. Wahlkreis.

Florian Tröger-Berlin	2451
zersplittert	16
ungültig	21

gewählt: Florian Tröger.

II. Wahlkreis.

D. Göhlein-Hamburg	803
G. Luz-Hamburg	678
H. Böcktröger-Bremen	506
W. Stiehler-Kiel	457

gewählt: D. Göhlein.

III. Wahlkreis.

Klippel-Breslau	1205
Kiepl-Magdeburg	607
Fülle-Hannover	486
Quester-Königsberg	18
ungültig	16

gewählt: W. Klippel.

IV. Wahlkreis.

E. Stöcklein-Leipzig	2219
A. Holster-Dresden	946
ungültig	16

gewählt: E. Stöcklein.

V. Wahlkreis.

D. Schrembs-Meigenburg	1573
A. Jacob-München	1423
W. Ziegler-München	189

gewählt: Schrembs.

VI. Wahlkreis.

A. Kemmele-Mannheim	2005
B. Schmutz-Frankfurt	871
S. Laut-Frankfurt	517
zersplittert	9
ungültig	12

gewählt: A. Kemmele.

VII. Wahlkreis.

W. Frank-Düsseldorf	1727
R. Steinhauser-Stuttgart	801
S. Hilz-Karlsruhe	795
A. Supper-Bielefeld	381
W. Brülling-Dortmund	72
ungültig	8

gewählt: W. Frank.

Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft.

Revisionsergebnis der technischen Aufsichtsbeamten.

I.

Mit dem Bericht für 1910 sind die technischen Aufsichtsbeamten der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft diesmal ziemlich zeitig auf dem Plane. Eine ganze Anzahl Klagen haben sie wieder zu führen über mangelhafte Schutzvorrichtungen in den revidierten Betrieben, besonders beim Maschinenbetriebe und bei den Aufzügen; aber auch sonst fehlt es noch an vielem. Andererseits wissen die Beamten sehr wenig von Neuerungen zum Schutze der Arbeiter zu berichten, wogegen aber auch Klagen über Arbeiter einfließen, die Schutzvorrichtungen entfernen. Es wird aber wohl ausnahmslos so sein, daß die Bewältigung der ihnen aufgetragenen Arbeitslast sie dazu gewissermaßen zwingt, sofern die Vorrichtungen ihnen hinderlich sind oder scheinen. Doch ist das ein verkehrter Standpunkt und nicht zu billigen, noch viel weniger, wenn überhaupt kein stichhaltiger Grund vorhanden ist. Im Gegenteil sollen die Kollegen darüber wachen, daß die Schutzvorrichtungen nirgends fehlen, selbst wenn ein etwas geringeres Quantum Arbeit deswegen geleistet würde, denn schließlich ist es doch ihre Gesundheit und ihr Leben, um welches es sich handelt.

Der Aufsichtsbeamte der Sektion I (Straßburg) berichtet:

„Die häufigsten Mängel befinden sich nach wie vor an den Transmissionen, und betrifft dies hauptsächlich das Umwehren von Riemen in vertikaler und horizontaler Anordnung, soweit sich dieselben unter Manneshöhe befinden, auch kamen immer noch alte Rasenkeile und Kupplungen mit vorstehenden Schrauben vor. Ein anderer Uebelstand ergibt sich noch bei den Malz- und Faßaufzügen, welche sehr oft nicht genügend gesichert und geschützt sind, oder welche wegstellbare Schutzvorrichtungen hatten, letztere wurden natürlich in der Regel bei der Revision in irgendeiner Ecke angetroffen bei der Bedienung des Aufzuges. Bei einigen Aufzugswinden mußte die Weiterbenutzung untersagt werden, da dieselben weder Brems- noch Fangvorrichtungen hatten und es nicht möglich war, nachträglich diese Vorrichtungen anzubringen. Warnungsplakate fehlten teilweise. An kleineren Arbeitsmaschinen sind zu oft die Antriebsriemen als ungefährlich betrachtet worden, da man jeweilig angab, ein ernsther Unfall wäre ausgeschlossen. Es wurde meinerseits immer auf die Folgen eines noch so kleinen Unfalles aufmerksam gemacht. Vielfach werden Leitern verwendet zum Anstellen an Bottiche, welche nicht mit Gaten versehen sind und nicht mit Gleitschutz.“

Die Schutzmaßnahmen sind im allgemeinen in zu leichter Art ausgeführt und zu leicht zu entfernen oder zu vernichten, statt den Arbeitern einen absoluten Schutz zu bieten. Neue Schutzvorrichtungen sind von auffallend praktischer und unsicherer Bedeutung sind mir während der Betriebsrevisionen nicht vor Augen getreten. An fast allen neuen Apparaten und Maschinen mußten die Schutzvorrichtungen verlangt werden, da diese vom Maschinenlieferanten nicht mitgeliefert wurden, denn die Betriebsunternehmer stellen die Bedingung nicht auf, daß eine neue Maschine den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen muß. Gesundheitschädliche Einflüsse konnten in einigen Betrieben mit älteren Maschinen nur dadurch wahrgenommen werden, daß Ammoniakgase ausströmten an der Kolbenstange oder bei geöffneten Apparaten; derartige Ausströmungen sind jedoch nur als vorübergehend anzusehen.

Unfallverhütungsvorschriften sind wieder in einigen Betrieben nicht genügend vorhanden und nicht in allen Betriebslokalen ausgehängt den jeweiligen Maschinen entsprechend; es fehlen öfters die Spezialvorschriften für elektrische Maschinen, die heute fast in jedem Betriebe vorkommen. Teilweise wurde eine Erneuerung vorgeschrieben, weil stellenweise unleserlich. Es wäre zu wünschen, daß in dieser Beziehung eine Besserung einträte. Direkte Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften wurden nicht bekannt. Das vorschriftsmäßige Verbandzeug war nicht in allen Betrieben vorhanden, und wurde teilweise eine Ergänzung verlangt. Die Vorschriften für erste Hilfeleistung bei Unfällen waren teilweise nicht lesbar oder in ganzem Zustande vorhanden, und mußte dringend erludt werden, diese von neuem zu beschaffen und so auszuhängen, daß ein bequemes Durchlesen seitens des Personals möglich war.“

Der Aufsichtsbeamte der Sektion II (Karlsruhe) hat unter anderem folgendes zu berichten:

„Die meisten Auflagen waren bezüglich Verkehrswegem, baulicher Anordnungen usw. zu machen, und sind vertreten: schadhafte und ungeschützte Treppen, Fußböden und Höfe, ungesicherte Leitern, nicht vorschriftsmäßig gesicherte Luken und ins Freie führende Türen; ferner ließen vielfach Gislöcher, Kanäle, Gassen usw. jeglichen Schutz vermissen. Kessel- und Maschinenhaustüren gingen in den seltensten Fällen nach außen auf. In zweiter Linie gaben die Aufzüge zu vielen Auflagen Anlaß, und können mitunter die primitivsten Einrichtungen angetroffen werden. Abgesehen von den vorschriftswidrigen

Binden, ungesicherten Schachöffnungen, fehlenden Fang- und Auffangvorrichtungen usw., führen häufig die Zugänge zu den Kellern mitten durch den Aufzugschacht. Ferner waren in Arbeitsmaschinen viele Zahnräder, Riemen und Scheiben zu schützen, sowie an tiefgelegenen Transmissionen häufig Geländer herzustellen, vorstehende Rasenkeile, Stellschrauben und Kuppelungsbolzen zu entfernen oder einzufapseln und in vielen Sudhäusern die Läutergänge zu überdecken, die Pfannen- und Bottichlaufstege tieferzulegen, sowie die Rührwerke mit Steckstiften, Einschnitten oder Stellschrauben auszurüsten.

Die Erledigung der Auflagen sollen die Unternehmer nach Umfluß des Termines unaufgefordert der Sektion mitteilen; dies geschieht aber nur höchst selten, und muß fast jeder Unternehmer an seine Pflicht wieder besonders erinnert werden. Daß die Schutzvorrichtungen trotz wiederholter Mahnungen in den wenigsten Betrieben vollzählig angebracht werden, geht daraus hervor, daß von den 42 im Vorjahre revidierten Betrieben 23 in Strafe genommen werden mußten, und die Zahl der Bestraften würde noch höher sein, wenn der Sektionsvorstand nicht oft Milderer Recht ergehen ließe. Die Höhe der Strafen bewegte sich zwischen 10 und 25 Mk.

In einem kleinen Betrieb auf dem Lande stellte ich die Entfernung einer dringend nötigen Schutzvorrichtung fest, und teilte mir der Unternehmer auf meine Frage sofort den Namen des betreffenden Arbeiters mit; als er aber erfuhr, daß ich gegen diesen Arbeiter Strafantrag zu stellen beabsichtigte, bat er mich, davon absehen zu wollen, da sonst nicht nur dieser, sondern eventuell auch die übrigen vier Arbeiter ihre Stelle verlassen würden, was für ihn die nachteiligsten Folgen hätte, denn auf dem Lande ist es schwer, Arbeiter zu bekommen und festzuhalten. Das zeigt so recht die Arbeiterverhältnisse auf dem platten Lande und in kleinen Betrieben. Auch in vielen anderen Betrieben habe ich entfernte oder beschädigte Schutzvorrichtungen angetroffen, doch wurde auf meine Frage von den betreffenden Arbeitern regelmäßig erwidert, daß dieselben erst im Laufe des Tages wegen Schmierens oder dergleichen beseitigt worden seien. Obwohl man weiß, daß diese Angaben fast nie der Wahrheit entsprechen, so muß eben doch von einer strafweisen Verfolgung der Arbeiter abgesehen werden, da die gegenteiligen Beweise fehlen.“

Zu den vorstehenden Vorwürfen haben wir allgemein eingangs schon das Notwendige gesagt, doch die Schlussfolgerung des Beamten in diesem speziellen Falle bezüglich der „Arbeiterverhältnisse auf dem platten Lande und in kleinen Betrieben“ ist denn doch deplaciert. Im weiteren berichtete der Beamte:

„Auffallend praktische und unsicherere Schutzvorrichtungen, welche einer besonderen Würdigung wert wären, kann ich nicht anführen. Um so häufiger wurden ungeschützte Anlagen angetroffen, und gaben nicht nur ältere Einrichtungen, sondern auch von Maschinenfabriken neu gelieferte zu vielen Klagen Anlaß, indem die Zahnräder usw. an Arbeits- und Kraftmaschinen nicht gesichert, die Riemen, Transmissionen usw. ohne jeglichen Schutz zu niedrig montiert und Aufzüge eingebaut worden waren, die wenig oder gar keine Schutzvorrichtungen aufwiesen. Derartig mangelhafte Einrichtungen stammen immer wieder von den gleichen Firmen, und scheinen diese offenbar der Ansicht zu sein, daß von ihnen die gesetzlichen Bestimmungen nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Gesundheitschädliche Einflüsse konnten nur insofern wahrgenommen werden, als in einigen Maschinenräumen geringe Mengen Ammoniakdämpfe und mehrere Akkumulatorenräume ohne ständige Ventilation angetroffen wurden.“

Der Beamte der Sektion III (Stuttgart) hat ebenfalls viel Klagen:

„Nach wie vor zeigen sich in den Betriebsanlagen an den Riemenbetrieben die meisten Mängel, was ja auch durch deren große Zahl erklär

lich erscheint. Den größten Prozentsatz zwischen guten und mangelhaften Einrichtungen zeigen jedoch die Aufzüge, denn nur ganz wenige hiervon entsprechen den Unfallverhütungsvorschriften. Es kommt das wohl auch daher, daß bis zu diesem Jahre eine strenge Vorschrift, Abnahme und Ueberwachung von seiten der Regierung nicht bestand und jede Maschinenfabrik, in kleinen Ortschaften einfache Schlosser, einen Aufzug baute, wie er ihn am bequemsten ersah. Daß hierbei auf die Unfallverhütungsvorschriften voll Rücksicht genommen würde, war nie zu erwarten. Auffallend groß ist die Zahl derjenigen Betriebe, deren Aufzugschächte so gelegt sind, daß der Raum unter den Aufzügen als Durchgang benutzt werden muß. Teilweise ist der Schacht die einzige Verbindungsmöglichkeit zwischen oberer und unterer Lenne. In den meisten Fällen muß Dispens von der Vorschrift eingeholt werden, da eine Verlegung des Durchganges baulich unmöglich ist. Leider aber handelt es sich nicht in allen Fällen um alte Anlagen, sondern noch dieses Jahr wurde von einer Brauerei eine derartige Aufzugsanlage hergestellt. Da ferner fast alle Bieraufzüge durch ein Stockwerk gehen, so wird von der Dispensierung der Saugvorrichtung bei vorhandener Aufzugsvorrichtung reichlich Gebrauch gemacht.

Im allgemeinen verhalten sich die Unternehmer sehr verständlich gegen die getroffenen Maßnahmen, weniger dagegen die Versicherten, die beinahe bei jeder Anordnung eine Behinderung in der Arbeit wittern.

Wir sehen hier eine ähnliche Behauptung wiederkehren wie in dem Bericht des Beamten der Sektion II. Dort wird gesagt, daß der Unternehmer fürchtete, daß ihm die Leute alle fortlaufen, wenn einer von ihnen wegen Entfernung einer Schutzvorrichtung zur Anzeige gebracht wird, und hier gibt man an, im allgemeinen bei den Unternehmern Verständnis zu finden für die getroffenen Maßnahmen, wogegen die Versicherten bei jeder Anordnung eine Behinderung bei der Arbeit wittern. Ja, was könnten denn eigentlich die Arbeiter persönlich gegen eine Behinderung der Arbeit haben? Ist es nicht naheliegend, die Ursache dessen im steten Antriebe von oben zu suchen? Und übrigens, wenn die Beamten so viele Mängel in bezug auf Schutzvorrichtungen konstatieren müssen, kommt ihnen da nicht der Gedanke, daß böse Beispiele nicht gute Sitten erzeugen können? Sitten, die wir selbstverständlich nicht billigen. Weiter berichtet der Beamte:

„Neue Schutzvorrichtungen konnten keine ermittelt werden, dagegen nach wie vor mangelhafte an neu gelieferten Maschinen. Sehr auffallend bemerkbar machten sich sämtliche Sudanlagen einer großen Maschinenfabrik durch die Verwendung von Rasenkeilen. Es wurden zwei Maschinenfabriken auf mangelhafte Lieferung aufmerksam gemacht und gebeten, in Zukunft auf unsere Unfallverhütungsvorschriften besser Rücksicht zu nehmen.“

Durch das schlechte Eisjahr hatten sich viele Betriebsunternehmer mit Eismaschinen versehen; in sämtlichen Fällen fehlten die erforderlichen Gasschutzheime. Die Lüftung in den Affirmulatorräumen war im allgemeinen gut, dagegen wurde über einige Gärteller Klage geführt. Ein sehr schlecht gelüfteter Gärteller wurde mit einer Ventilationsanlage nachträglich ausgerüstet, welche jeden Morgen in Betrieb gesetzt wird und sehr gut funktioniert.

Die Art der Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften geschah wie in den Vorjahren. Das Interesse für dieselben läßt noch vielfach zu wünschen übrig.

Estrafen wegen Zuwiderhandeln gegen die Unfallverhütungsvorschriften wurden in diesem Jahre keine verhängt. Die Nachrevisionen fanden in früher schon bestraften Betrieben statt, welche jetzt sämtlichen der ihnen gemachten Auflagen nachzukommen bestrebt sind.

Wenn die früher schon bestraften Betriebe jetzt den ihnen gemachten Auflagen nachzukommen bestrebt sind, dann dünkt uns, hat der Beamte wenig Veranlassung, das „verständige“ Verhalten der Unternehmer gegen die getroffenen Maßnahmen lobend hervorzuheben und es in Gegensatz zu dem „unverständigen“ Verhalten der Arbeiter zu stellen.

Weiter berichtet der Beamte über einige durch unzulängliche Einrichtungen veranlaßte Todesfälle:

Ein Todesfall wurde durch Gerabfallen eines Sattelfasses hervorgerufen. Es wurde in mehreren Betrieben wahrgenommen, daß die Sattelfässer überaus stark nach vorn gelagert waren. Bei ziemlich nassen Kellern geben nun die Schließen gern nach, und das Sattelfaß kommt zuletzt zum Ueberkippen.

Ein Arbeiter wurde vom Darrwender erfasst und verunglückte tödlich. In der betreffenden Mälzerei waren die Wender derartig eingerichtet, daß sich die Gewichte der Wender an den beiden Endstellen nicht selbsttätig umlegen, sondern so eingestellt sind, daß sie jedesmal von Hand durch den Arbeiter umgelegt werden müssen. Durch diese Vorrichtung sind die Arbeiter gezwungen, stets die Darre

betreten zu müssen, sobald die Wender an einem Ende der Darre angelangt sind. Stellen nun die Arbeiter, bevor sie in die Darre hineingehen, das Wendervorlege nicht ab, dann setzt sich der Wender, sobald das Gewicht entsprechend umgelegt ist, in Bewegung, und der den Wender bedienende Arbeiter muß, wenn derselbe von vorn nach hinten sich bewegt, den Wender übersteigen, um zur Darrtüre gelangen zu können. Im vorliegenden Falle wurde der Wender beim Umlegen ebenfalls nicht ausgerückt, und der Arbeiter wurde beim Uebersteigen vom Wender erfasst und getötet.“

Hier wäre angebracht gewesen, zu sagen, wer denn in dem ersten Falle die Verantwortung trägt, daß die Sattelfässer so unsinnig gelegt und die Schließen nicht befestigt wurden, und ob im zweiten Falle jetzt wenigstens, nach dem Unglücksfall, dem Unternehmer aufgegeben wurde, die gefährliche Einrichtung des Wenders zu beseitigen.

Die Revisionen des Beamten haben sich auf die Brauereien und Mälzereien nachfolgender Oberämter erstreckt: Malen, Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Gerabronn, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Klingelzau, Mergentheim, Neckarjulin, Dethringen, Weinsberg, Walingen, Zuttlingen.

Die Kampfmittel der Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften sind die Stützpfeiler der Massenbewußten Arbeiterschaft auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie wollen die verelendenden Wirkungen des Kapitalismus auf das Proletariat abschwächen und eindämmen.

Der einzelne Arbeiter ist diesen Wirkungen gegenüber vollständig machtlos. Er ist zum Verkauf seiner Arbeitskraft an die Träger des Kapitalismus, die Besitzer des Kapitals und der Produktionsmittel, gezwungen, wenn er leben will. Denn nur durch das Kapital und mit Hilfe der Produktionsmittel, über die der Arbeiter nicht verfügt, kann die Arbeitskraft des letzteren werkschaffend ausgenutzt werden. Infolgedessen ist der Arbeiter den Besitzern des Kapitals und der Produktionsmittel in die Hand gegeben. Sie können ihm den Preis, für den er ihnen seine Arbeitskraft verkaufen muß, vorschreiben.

Das Blatt wendet sich aber, wenn der Arbeiter dem Kapitalisten seine Arbeitskraft wirkungsvoll vorzuenthalten vermag. Denn Kapital und Produktionsmittel liegen brach, wenn die Arbeitskraft fehlt, durch die allein sie als Mittel und Werkzeuge zur Wertschöpfung benutzt werden können. Die Vorenthaltung der Arbeitskraft in fühlbarer und wirkungsvoller Weise ist dem einzelnen Arbeiter aber nicht möglich. Abgesehen davon, daß er leicht ersetzbar ist, zwingt ihn der Hunger immer und immer wieder unter das kapitalistische Joch. Die Möglichkeit der Vorenthaltung — der Arbeitskraft ist dem Arbeiter nur durch die Vereinigung mit seinen Leidensgenossen zu straffen Organisationen gegeben, die sich die Arbeiter in den Gewerkschaften geschaffen haben.

Die Gewerkschaften brechen die Willkür der Besitzer des Kapitals und der Produktionsmittel bei der Festsetzung der Bedingungen, zu denen die Arbeitskraft der Arbeiter erhandelt wird. Sie sichern den Arbeitern das Mitbestimmungsrecht beim Verkauf ihrer Arbeitskraft und das Verfügungsrecht über letztere. Sie führen den Gegenwärtigen Kampf für die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterklasse insgesamt und jedes einzelnen ihrer Glieder. Sie ermöglichen die Erringung von Verbesserungen und die Abwehr von Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Sie bringen schließlich die Arbeiter dem Mitbestimmungsrecht und der vollen Gleichberechtigung im Produktionsprozeß immer näher und bereiten dadurch der Bergesellschaftung der Produktionsmittel, der Sozialisierung der Gesellschaft den Weg.

Jede von ihrem Zweck voll erfüllte und ihren großen Aufgaben ernstlich nachstrebende Gewerkschaft muß bemüht sein, die geschädigten Wirkungen der Gewerkschaftsbewegung tatkräftig zu steigern. Zu diesem Zwecke haben die Gewerkschaften neben den eigentlichen gewerkschaftlichen mannigfachen anderen Einrichtungen getroffen, von denen nur das Unterstützungsweesen, die Bildungsarbeit und die Pflege der Geselligkeit genannt werden sollen. Alle diese Einrichtungen dürfen sich aber niemals zum Selbstzweck einer gewerkschaftlichen Organisation oder einzelner ihrer Abteilungen entwickeln, sondern sie müssen unbedingt der großen Hauptaufgabe der Gewerkschaftsbewegung, der Arbeit für die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterklasse, untergeordnet werden.

So sollen die Unterstützungseinrichtungen vor allen Dingen als ein Mittel zur Werbung nichtorganisierter Arbeiter und zur Fesselung der Geworbenen an die Organisation dienen, die ihren Mitgliedern durch die Unterstützungen in den Zeiten der Arbeitslosigkeit und in sonstigen Notlagen einen festen Rückhalt gewährt. Durch die werbende und bindende Wirkung der Unterstützungseinrichtungen wird die Gewerkschaft stark und widerstandsfähig gegenüber dem Unternehmertum und die Möglichkeit zur Hebung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse gesteigert. Durch die nollindernde, fürsorgende Wirkung des Unter-

stützungsweesens werden die Arbeiter unabhängig gemacht von der Willkür des Unternehmertums und davor bewahrt, z. B. zur Beendigung ihrer Arbeitslosigkeit Arbeit um jeden Preis anzunehmen, ihre eigene Lage zu verschlechtern und die Verhältnisse im ganzen Berufszweige zu drücken; auch diese Wirkung trägt also zur Förderung der Hauptaufgabe der Gewerkschaften wesentlich bei.

Ebenso müssen die gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen — die Gewerkschaftspresse, die Bibliotheken, die Vortragsveranstaltungen, Exkursionen, Ausstellungen usw. — der Verfolgung dieses Zweckes dienen. Sie sollen den Blick der Mitglieder weiten, die Erkenntnis ihrer Klassenlage und das Klassenbewußtsein wecken, die Zusammenhänge im Wirtschaftsleben und die natürlichen und gesellschaftlichen Entwicklungsgeetze erkennen lehren und aus den Gewerkschaftsrekruten geschulte und klarsichtige Massenkämpfer erziehen. Dadurch wird auch die gewerkschaftliche Bildungstätigkeit die Erfüllung der vornehmsten Aufgabe der Gewerkschaften erleichtern und fördern.

Durch die Pflege der Geselligkeit endlich, die von den Gewerkschaften in gesunde und einwandfreie Bahnen geleitet werden muß, wird der Hauptaufgabe aller gewerkschaftlichen Tätigkeit ebenfalls gedient, indem die Mitglieder einander näher gebracht und zu guten Kameraden und Kampfgenossen erzogen werden, deren einer sich auf den anderen unbedingt verlassen kann. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, die Betätigung unüberbrüchlicher Solidarität wird gefördert, die eine der wichtigsten Vorbedingungen zur erfolgreichen Führung des gewerkschaftlichen Kampfes ist.

Alle diese Einrichtungen sind also lediglich Mittel zu dem Zweck, den Einfluß der Gewerkschaften auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Interesse der Arbeiter zu erhöhen. Sie dienen der wirksamen Vorbereitung der Gewerkschaften selbst und aller ihrer Mitglieder zur tatkräftigen und erfolgreichen Führung des eigentlichen Gewerkschaftskampfes und zur klugen Handhabung der in diesem Kampfe benutzten Waffen, d. h. also der gewerkschaftlichen Kampfmittel.

Das älteste und bedeutendste dieser Kampfmittel ist der geschlossene Ausstand, der Streik. Die wirksame Vorenthaltung der menschlichen Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt, die dem einzelnen Arbeiter, wie schon vorhin betont wurde, schlechterdings unmöglich ist, wurde durch die Gewerkschaften der in ihnen vereinigten Masse der Arbeiter als scharfe Waffe in die Hand gegeben. Die Gewerkschaften sorgen für die Aufbringung und Anwendung von Mitteln zur Unterstützung solcher Arbeiter, die unter ihrer Zustimmung und Leitung dem Unternehmertum die Arbeitskraft für eine gewisse Zeit vorenthalten, und bewahren dadurch die im Kampfe stehenden Arbeiter vor dem Schicksal, wie der auf sich selbst gestellte, seine Arbeitskraft vorenthaltende Arbeiter innerhalb kurzer Zeit mit der Hungerpeitsche in die Betriebe zurückgejagt zu werden. Durch die Zusammenfassung möglichst vieler Arbeitskräfte in den Organisationen und durch die Erziehung und Verpflichtung der Gewerkschaftsmitglieder zur Disziplin und Solidarität setzen sie außerdem dem Streben der Unternehmer, die Ausständigen durch andere Arbeiter zu ersetzen, einen widerstandsfähigen Damm entgegen. Natürlich müssen vor Beginn eines derartigen Ausstandes alle Umstände sorgfältig geprüft, die Geschäftslage gewissenhaft beobachtet und die Stärke der gegnerischen Stellung genau erwogen werden. Das blindwütige Draufloschlagen endet in den meisten Fällen mit einer Niederlage der Arbeiter. Nur durch kühle Ruhe und taktische Klugheit wird die Erfolgsmöglichkeit eines Ausstandes gesichert, der Unternehmer oder das Unternehmertum in eine Zwangslage versetzt, zum Nachgeben gezwungen und den Arbeitern der Sieg gewährleistet sein.

In Verbindung mit dem Kampfmittel des Ausstandes ist natürlich die Waffe der Sperre der bestreikten Betriebe zu verwenden, die man, wenn sie sich über alle Betriebe eines Ortes erstreckt, auch als Blockade bezeichnet. Sie dient vor allen Dingen der Unterbindung des Zuzuges von Arbeitskräften nach angegriffenen Betrieben. Selbstverständlich kann das Kampfmittel der Sperre auch unabhängig von dem des Streiks angewendet werden. Schon die Fernhaltung der gewöhnlichen Zuwanderung von Arbeitern nach einem Ort in Verbindung mit der Steigerung des Abzugs von Arbeitskräften vermag eine Lohnbewegung nachdrücklich zu unterstützen und die Zufucht zum schärfsten Mittel, dem Streik, sehr häufig überflüssig zu machen. Ebenso kann die Aufrechterhaltung der Sperre nach einem ergebnislos verlaufenen Streik den angegriffenen Unternehmer in manchen Fällen noch in eine derartige Zwangslage versetzen, daß er sich zur nachträglichen Bewilligung der Forderungen der Streikenden oder eines Teiles doch noch herbeilassen muß. Die erfolgreiche Anwendung des Kampfmittels der Sperre wird unterstützt durch das Auskunftsweesen, das den Arbeiter vor Antritt einer neuen Stellung zur Einholung von Auskunft über den in Frage kommenden Betrieb bei der betreffenden Ortsverwaltung seiner Gewerkschaft verpflichtet.

Zur Unterstützung und Erhöhung der Wirkungen dieser gewerkschaftlichen Kampfmittel wird in bestimmten Fällen auch die Unterbindung des Kaufes der Erzeugnisse angegriffener Betriebe, der Boykott, mit Erfolg angewandt. Natürlich ist die Handhabung dieser Waffe nur möglich, wenn sich die für die Gebung ihrer Lage eintretenden Arbeiter auf die große Masse der Arbeiterklasse stützen können, denn durch die Masse muß der Appell, bestimmte Erzeugnisse nicht zu kaufen, beherzigt und der Boykott der betreffenden Waren durchgeführt werden. In Amerika appellieren die Gewerkschaften einer ganzen Reihe von Berufen dauernd an die Konsumenten, Waren, die nicht unter den von der Gewerkschaft als Norm bezeichneten Arbeitsbedingungen hergestellt werden, zu kaufen. Zu diesem Zweck werden die unter einwandfreien Verhältnissen hergestellten nicht boykottierten Waren durch die gewerkschaftlichen Kontrollmarken, die „Union-Label“, kenntlich gemacht. Die mit dieser Kontrollmarke in Europa unternommenen Versuche haben zu nennenswerten Ergebnissen nicht geführt.

Der Streik, die Sperrung und der Boykott sind die wichtigsten von den deutschen Gewerkschaften bei ihrem Wirken für die Gebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterklasse angewandten Kampfmittel. Sie werden um so erfolgreicher angewandt werden können, je größer der Prozentsatz der in einer Gewerkschaft vereinigten Arbeiter des Gewerbes ist, für das die Organisation wirkt, je besser die Kriegskassen der Gewerkschaften gefüllt und je geschulter die Gewerkschaftskämpfer selbst sind. Wenn wir ständig an der weitestgehenden Erfüllung dieser Voraussetzungen arbeiten, dann wird die Tätigkeit der Gewerkschaften wie bisher so auch in Zukunft fruchttragend für ihre Mitglieder und für die gesamte Arbeiterklasse sein.

Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitslosenversicherung ist wohl eine der wichtigsten Notwendigkeiten, die gegenwärtig die Arbeiterklasse in Spannung hält; und durch jahrelange unermüdliche Propaganda der koalitierten Arbeiterschaft, hauptsächlich aber auch durch die immer schwerer auftretenden wirtschaftlichen Krisen, sind in neuerer Zeit auch die parlamentarischen Körperschaften in Reich, Staat und Gemeinden gezwungen worden, sich mit diesem für sie recht heißen Thema zu befassen. Daß der Erfolg hierbei gleich Null war, braucht nicht besonders betont zu werden, und auf absehbare Zeit werden wir auch von diesen Parlamenten — auf Grund ihrer Zusammenfassung — nichts Positives zu erwarten haben.

Die Gemeinden wehren sich — mit wenigen Ausnahmen — mit Recht gegen jede Belastung auf diesem Gebiete; das Parastatutum der deutschen Reichseinheit in Gestalt der einzelnen Bundesstaaten beruft sich auf das Reich; wie aber eine Arbeitslosenversicherung, von dem reaktionären Gebilde eines Deutschen Reichstages beschloffen, auszuheben würde, kann man ermeßen, wenn man die gegenwärtige Reichsversicherungsordnung, in der vorsichtigerweise mit keinem Wort der Arbeitslosenversicherung gedacht ist, in Parallele rückt. Eine Arbeitslosenversicherung von dieser Seite dürfte der Armenunterstützung, deren Inanspruchnahme die Arbeiter in heutigen Klassenstaat nicht nur entwürdigt, sondern sie auch ihres heiligsten Rechtes, des Wahlrechts, beraubt, veräußert ähnlich sehen. Für die heutige Gesellschaft ist eben die Arbeitslosigkeit zur unbedingten Notwendigkeit geworden, sie steht und fällt mit ihr. Das Heer der Arbeitslosen ist der treueste Verbündete des Unternehmertums im Kampfe gegen die moderne Arbeiterbewegung. Die Arbeitslosigkeit bildet gewissermaßen den Preisregulator auf dem Arbeitsmarkt; denn je größer die Nachfrage nach Arbeit, um so niedriger wird der Lohn für dieselbe bemessen werden und um so schwerer wird es den Gewerkschaften, die bestehenden Zustände zu halten bzw. zu verbessern.

Genau wie bei der Krankenversicherung die Arbeiter bahnbrechend vorgegangen sind und dadurch die Regierung zu weiteren Maßnahmen zwangen, so wird auch in diesem Falle die Arbeiterschaft zur Selbsthilfe greifen müssen. Man wird hier einwenden: die meisten Gewerkschaften haben ja bereits die Arbeitslosenunterstützung eingeführt! Sehr wahr! Aber diese Arbeitslosenunterstützung bedeutet, bei Lichte besehen, für einen Familienvater nichts als ein Almosen, daß ihn im schlimmsten Falle vor dem gänzlichen Verhungern schützt. Denn was bedeutet in der Zeit schlimmsten Wuchers im gesamten Wirtschaftsleben 1 Mark pro Tag? Und wer wird es denn in Zukunft sein, der gezwungen ist, Arbeitslosenunterstützung zu beziehen? Schon heute hat der alte Arbeiter die ungünstigsten Chancen auf dem Arbeitsmarkt; die nimmerfatte Profitgier des Unternehmertums schreit nach jungen Kräften und die weibliche Arbeitskraft verdrängt leider, wie die Statistik beweist, immer mehr die männliche Arbeitskraft. Also die alten Arbeiter, die Familienväter, werden in Zukunft immer mehr zur Arbeitslosigkeit verdammt sein. Und dieses Alter feht im heutigen Industriestaat schon sehr früh ein; wird es doch, ganz besonders in der Nahrungsmittelbranche, einem vierzigjährigen Mann bereits sehr schwer, infolge seines „Alters“, Arbeit zu erhalten.

Seitens der Gewerkschaften strebt man mit allen möglichen Mitteln dahin, die Arbeitszeit zu verkürzen und sind bedeutende Erfolge bereits zu verzeichnen, deren segensreiche Wirkung allgemein anerkannt werden muß. Aber fragen wir uns, hat die Arbeitszeitverkürzung eine Verminderung der Arbeitslosen herbeigeführt? Hier muß leider betont werden, daß das Resultat noch ein recht dürftiges ist; man kann wohl ohne zu übertreiben, von greifbaren Erfolgen überhaupt kaum reden. Sie hat lediglich die Energie der an der Arbeitszeitverkürzung beteiligten Arbeiter vermehrt, so daß sie in der kurzen Arbeitszeit noch mehr leisten, als vordem bei längerer Arbeitszeit, aber von einer Verminderung der Arbeitslosen ist noch nichts

zu merken. Das zeigen am besten die Experimente, welche Professor Abbe bei der Firma Carl Zeiß in Jena veranstaltete. Wurden in diesem Betriebe früher bei zehnstündiger Arbeitszeit noch ungezählte Überstunden geleistet, so fielen später bei achtsündiger nicht nur die Überstunden fort, sondern das Personal leistete sogar noch mehr und bessere Arbeit als vorher bei zehnstündiger Arbeitszeit und Überstunden. Damit ist auch zur Evidenz bewiesen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit bis auf acht Stunden dem Unternehmertum nicht nur keinen Schaden, sondern im Gegenteil Nutzen bringt; gleichzeitig liegt aber auch klar zu Tage, daß die Arbeitszeit noch bedeutend unter acht Stunden verkürzt werden müßte, um eine Reduzierung des Arbeitslosenheeres herbeizuführen.

Sind nun auf der einen Seite durch unseren gewerkschaftlichen Kampf die Erfolge bezüglich der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nur sehr minimale, so werden diese andererseits doppelt aufgewogen durch die ungeheuren Betriebskonzentrationen und durch die immer mehr Arbeitskräfte überflüssig machenden technischen Hilfsmittel. Wir sehen also, daß in einer Zeit, wo die kapitalistischen Konzentrationen und die technische Entwicklung wahre Triumphe feiern, sich das Heer der Arbeitslosen, trotz aller unserer Gegenwehr, nur noch vergrößern wird.

Wenn wir nun auch alle unsere Kräfte anspannen, um die indifferenten Massen für unsere große Kulturbewegung zu gewinnen, um mit vereinten Kräften dem Unternehmertum immer mehr Konzessionen abtrotzen zu können, so sind leider bezahlbare Erfolge nicht von heute auf morgen zu erreichen und so gibt es keine wichtigere Aufgabe, als diejenige, die in diesem ewigen Kampfe um Sein oder Nichtsein auf der Strecke bleiben, genügend zu unterstützen, damit sie nicht aus Not zum Verräter an sich selbst und ihren Klassengenossen werden oder sonstwie elendiglich zugrunde gehen.

Erfreulicherweise scheint sich der diesjährige Gewerkschaftskongreß eingehend mit der Arbeitslosenversicherung beschäftigen zu wollen und man darf wohl hoffen, daß er es nicht lediglich mit der Annahme von Resolutionen bewenden läßt, sondern wirklich positive Arbeit leisten wird. Denn solange wir keinen größeren Einfluß in den Parlamenten haben, dürften unsere Resolutionen nur wenig Wert haben und so bleibt uns einzig nur die Selbsthilfe übrig. Soll die Frage der Arbeitslosenversicherung überhaupt in befriedigendem Sinne gelöst werden, dann kann sie nur durch die organisierte Arbeiterschaft ihre Lösung finden.

Die Einwendung, daß damit keine ganze Arbeit geleistet werde, daß dadurch keineswegs die „dürftigsten“ der Arbeitslosen — gemeint sind wohl damit die Unorganisierten — getroffen werden, darf die Gewerkschaften nicht zurückschrecken, denn diesen „dürftigsten“ steht ja jeden Augenblick der Eintritt in die Gewerkschaften frei. Zudem haben bis dato fast alle Maßnahmen der Gewerkschaften nach oben revolutionierend und nach unten evolutionierend gewirkt und gerade dieser Kontrast hat die Gewerkschaften zu ihrer heutigen Machtposition gebracht. Hätte die Gewerkschaftsbewegung ihre Taktik stets so einrichtig wollen, daß sie bis in die Reihen des Lumpenproletariats akzeptiert wurde, und daß alle von ihrer segensreichen Tätigkeit direkt berührt würden, so wäre sie sicher den Krebsgang gegangen.

Ueber die Gestaltung der Arbeitslosenversicherung gehen ja die Meinungen sehr weit auseinander. Will man fakultativ verfahren, so würden wohl vor allen Dingen diejenigen im Vordergrund erscheinen, die bereits die bittere Pille der Arbeitslosigkeit genossen und die die meiste Aussicht, arbeitslos zu werden, haben. Ob damit der Bestand der Versicherung garantiert ist, dürfte zwar in Frage gestellt werden, jedoch beweisen uns die freien Krankenhilfskassen, z. B. die Tischlerkasse, die Metallarbeiterkassen u. a., daß ein ungeheurer Drang besteht, sich für die unsichere Zukunft zu sichern und dieses bietet allein schon die Garantie für den Bestand eines solchen Unternehmens. Vor allem, und dieses ist wohl die Hauptsache, wäre endlich Gelegenheit gegeben, sich überhaupt gegen Arbeitslosigkeit zu versichern zu können.

Will man obligatorisch verfahren, was ja das richtigste wäre, so wäre eine allgemeine Beitragserhebung wohl der größte Hemmschub, da ja nicht jeder einzelne Gewerkschaftler aus eigener Erfahrung den Wert der Arbeitslosenversicherung zu schätzen weiß, weil eben nicht jeder Arbeiter — man könnte in diesem Falle fast sagen leider — als Familienvater arbeitslos gewesen ist.

Mag das Problem der Arbeitslosenversicherung noch so schwer zu lösen sein, im Prinzip sind sich wohl alle denkenden Arbeiter darüber einig, daß sie gelöst werden muß, ganz gleich in welcher Form. Und da wir von der heutigen herrschenden Gesellschaft auf absehbare Zeit nichts auf diesem Gebiete zu erwarten haben, folglich bleibt uns nichts übrig, als selbst Hand anzulegen. Je früher, desto besser! Von diesem Gedanken sollten sich auch die Delegierten zum Dresdener Gewerkschaftskongreß leiten lassen.

H. List, Rassel.

Ein unbegreifliches Urteil des Reichsversicherungsamtes.

Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes hat sich seit dem Abgange seines ersten Präsidenten Dr. Wöbker unaufhaltsam abwärts bewegt. Den zahlreichen Beweisen für diese unumstößliche Tatsache müssen wir heute einen neuen Beweis hinzufügen, der ein besonders auffallendes Beispiel dafür ist, wie der Logik und der gesunden Vernunft geradezu Gewalt angetan und wie ein verunglückter, auf Lebenszeit geschädigter Arbeiter um sein Recht gebracht wird.

Der Brauereiarbeiter Sch. in Tinz bei Gera hatte am 14. Dezember 1907 während des ganzen Nachmittags beim Abladen von 152 Pfund schweren Gerstenfäden geholfen. Er stand auf dem Wagen und richtete die hinten liegenden Säcke auf. Die nach vorn, dem Vode zu liegenden Säcke hob er aber empor, umspannte sie mit beiden Armen und trug sie, indem er sie gegen Brust und Magen presste, nach hinten. Der Oberkörper war dabei zurückgebeugt. Sch. war seit dem Jahre 1896 in der Brauerei beschäftigt und hatte bis zum Jahre 1912 einigemal ausnahmsweise bei

dem Abladen der Säcke geholfen, seitdem aber nicht wieder. Zweifelloso war daher die Arbeit des Säckeabladens, die er am 14. Dezember 1907 verrichtete, für ihn eine ungewohnte, schwere und übermäßig anstrengende. Nachdem er bereits einen Wagen abgeladen und etwa 20 Säcke auf die geschulderte Weise getragene hatte, spürte er plötzlich einen heftigen Schmerz im Leibe. Trotz der Schmerzen arbeitete er in gleicher Weise noch bis zum Feierabend, hatte aber eine sehr unruhige Nacht, und am anderen Tage (Sonntag) fühlte er sich sehr schlecht. Am Sonntagabend erlitt er einen starken Blutsturz. Darauf war er bis zum 22. Februar 1908 erwerbsunfähig. Seitdem arbeitete er wieder, hatte nur leichte Beschäftigung, trotzdem aber Schmerzen in der linken Seite des Leibes. Von Anfang bis zum 5. August 1908 hatte er starke Blutungen aus dem After. Bis zum 5. August 1908 arbeitete er noch, indem er alle seine Kräfte anspannte; dann aber mußte er wieder zu Hause bleiben, und zwar für lange Zeit.

Erst am 1. September 1908 ließ Sch. den Unfall durch das Arbeiterssekretariat Vera-Kleuß bei der Sektion 8 der Brauerei- und Mälzereibergwerks-Gesellschaft in Leipzig anmelden und die Bewilligung einer Unfallrente beantragen. Bereits am 3. September erhielt er den Vorbescheid und am 18. September den berufungsunfähigen Bescheid, mit dem die Bewilligung einer Rente abgelehnt und die Ablehnung wie folgt begründet wurde:

„Am Sonntag, den 15. Dezember 1907, gegen Abend, erlitten Sie in Ihrer Wohnung eine starke Magenblutung. Der hinzugerufene Arzt, Herr Dr. Börner, fand bei der Untersuchung keine äußere Verletzung. Es ist unbestritten, daß Sie am Tage vorher in der Geraer Aktien-Brauerei zu Tinz tätig waren. Sie hatten am genannten Tage u. a. auch beim Abladen dreier Waggons, die mit 1½ Zentner schweren Säcken Gerste beladen waren, geholfen. Ihre Arbeit bestand darin, die aufgetapelten Säcke auf dem Wagen aufzurichten und daß Ihnen diesmal die Arbeit schwer gefallen sei, doch haben Sie die Arbeit in gewohnter Weise bis zum Abtragen fertig zu machen. Sie behaupten zwar, Ende geführt und sich bis zum Schluß der Arbeitszeit in der Brauerei betätigt. Ihre Erkrankung erfolgte erst einen vollen Tag später.“

Ein Betriebsunfall liegt bei Ihnen nicht vor. Ihrer Erkrankung ging Ihre gewohnte Beschäftigung in der Brauerei voraus. Das Aufrichten der Säcke auf dem zu entleerenden Wagen ist eine gewöhnliche Betriebsarbeit, die von Ihnen seit über 10 Jahren verrichtet wurde und außer gewöhnliche Lastanstrengung nicht erfordert. Es ist auch gar nicht erwiesen, daß diese gewohnte Arbeit, die durchaus nicht über das Maß des Betriebsüblichen hinausging, Ihre Magenkrankung hervorgerufen hat. Die Krankheit trat erst längere Zeit (!) nach Beendigung der Arbeit auf, während der Reim der Krankheit schon lange in Ihnen geschlummert haben mag.“

Die Art, wie die Berufsgenossenschaft ihren ablehnenden Bescheid begründete, muß als eine geradezu diaabolische bezeichnet werden. Sie beginnt nicht mit der Feststellung des Betriebsvorganges, sondern sie schiebt die Erkrankung, die Magenblutung, in den Vordergrund, um dann zu behaupten, die Krankheit sei erst „längere Zeit“ nach Beendigung der Arbeit“ (man beachte nicht: gleich am folgenden Tage) aufgetreten, der Verunglückte habe seine „gewöhnliche Betriebsarbeit“ verrichtet, die von ihm „seit über zehn Jahren“ ausgeführt worden sei. Der Art, wie die Berufsgenossenschaft von Anfang an „arbeitet“, ist sie in dem späteren Verfahren treu geblieben.

Gegen den Bescheid wurde Berufung bei dem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Gera eingelegt. In der Begründung wurde u. a. auf die Tatsachen hingewiesen, daß Sch. vor dem Unfälle während seiner jahrelangen Tätigkeit in der Brauerei — abgesehen von einer vierzehntägigen, durch eine Fußverrenkung verursachten Erwerbsunfähigkeit — nie krank gewesen ist, daß er in den Jahren 1894 bis 1896 Soldat gewesen ist und im Jahre 1901 eine militärische Uebung mitgemacht hat, und daß er beide Male als gesund und selbstdienstfähig vom Militär entlassen worden ist.

Das Geraer Schiedsgericht gab sich, wie immer, die größte Mühe, den verwinkelten Fall aufzuklären, indem es eine umfassende Beweisaufnahme vornahm. Als Zeugen wurden der Braumeister, 6 Brauereiarbeiter, die Ehefrau des Verletzten und seine verheiratete Schwester vernommen, als ärztliche Sachverständige die beiden behandelnden Ärzte. Es fand eine Lokalbesichtigung unter Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen statt, in deren Verlauf die Tätigkeit, bei der Sch. verunglückte, von einem Arbeiter vorgeführt wurde. Schließlich wurde Sch. 10 Tage in der medizinischen Universitätsklinik in Jena beobachtet; das Ergebnis der Beobachtung wurde in zwei Gutachten niedergelegt. Das erste Gutachten wurde erstattet, bevor, das zweite, nachdem die Lokalbesichtigung stattgefunden hatte.

Durch die Zeugen wurde festgestellt, daß Sch. während seiner Beschäftigung in der Brauerei nur ausnahmsweise und sehr selten, während der letzten 4 bis 5 Jahre vor dem Unfälle überhaupt nicht mehr, beim Abladen der Gerstenfäden geholfen hatte. Namentlich der Braumeister wies mit einer Klarheit, die nichts zu wünschen übrig ließ, nach, daß die Arbeit des Säcketragens am 14. Dezember 1907 für Sch. eine übermäßig anstrengende gewesen ist.

Das Ergebnis der umfangreichen Beweisaufnahme (der Lokalbesichtigung, der Befragungen der Zeugen und der Gutachten der ärztlichen Sachverständigen Dr. Börner-Langenberg, Dr. Kappel-Gera, Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Stintzing und Dr. Wenneke-Jena) bestimmte das Schiedsgericht, die bei Sch. eingetretenen Blutungen und seine Krankheit als Folgen des Säcketragens und als Unfallfolgen anzuerkennen und die Berufsgenossenschaft zur Zahlung einer angemessenen Rente zu verurteilen (am 24. März 1909).

Die der Bedeutung des Falles entsprechend lange Urteilsbegründung (30 Seiten), in der die gesamten Vorgänge ausführlich geschildert und gewürdigt wurden, faßte sich am Schluß wie folgt zusammen:

„Im Hinblick darauf, daß

1. ausweislich der Befundungen der Zeugen, insbesondere des Braumeisters N., der Kläger schon seit längerem Jahren die schwere Arbeit des Sädetragens bis zum 14. Dezember 1907 nicht mehr verrichtet hatte, daß diese Arbeit also an genanntem Tage für ihn eine ungewohnte und nicht betriebsübliche war;

2. diese an sich dem Kläger ungewohnte und für ihn nicht betriebsübliche Arbeit am genannten Tage durch besondere Umstände — Eiligkeit der Arbeit und nicht erfolgte Ablösung — noch besonders schwer war;

3. Der Kläger vorher im wesentlichen stets gesund gewesen ist;

4. der Kläger gleich am genannten Tage nach Beendigung der Arbeit sich unwohl gefühlt und Zeichen dieses Unwohlseins geäußert hat;

5. dieses am 14. Dezember (1907) aufgetretene Unwohlsein, wie aus den glaubhaften Befundungen der Ehefrau und der Schwester des Klägers hervorgeht, noch vom 14. Dezember abends und den ganzen 15. Dezember über bis zu der am Abend dieses Tages erfolgten Katastrophe des Blutsturzes fortgedauert hat, hat das Schiedsgericht die Ueberzeugung gewonnen, daß sowohl der Blutsturz als auch das daran sich anschließende und jetzt noch existierende Magenleiden des Klägers durch die Tätigkeit des Sädetragens und Tragens vom 14. Dezember 1907 urächlich — sei es nun mittelbar oder unmittelbar — herbeigeführt worden ist, mit anderen Worten, daß die in dem Gutachten der behandelnden Ärzte Dr. Börner und Dr. Käppel vom 18. Februar 1909 (Tag der Lokalbesichtigung) vertretene Ansicht folgerichtig und einwandfrei zu erscheinen hat.“

Das Urteil des Schiedsgerichts entspricht nicht nur den Anforderungen der Menschlichkeit und dem sozialen Geiste, der den Gesetzgeber leitete, nicht nur den Anforderungen der Billigkeit, sondern auch denen der Gerechtigkeit und der Billigkeit: es ist eingehend, klar und schlüssig.

Nun aber erhob die Berufsgenossenschaft bei dem Reichsversicherungsamt Rekurs, dessen Begründung — der des Ablehnungsbescheides würdig — ein Gemisch von Sophismen, Rabulistik und Impertinenzen genannt zu werden verdient. Die Befundungen der Zeugen waren für die Berufsgenossenschaft — Luft. Das Ergebnis der Zeugenaussagen und der Beweiserhebung überhaupt widerlegte sie mit Behauptungen, Unterstellungen und Abstreiten.

Einige Beispiele:

„Aus den langen Zeugenvernehmungen ist es ganz unmöglich, festzustellen, ob die vom Kläger am 14. Dezember 1907 ausgeführte Arbeit über das Betriebsübliche hinausging, weil kein einziger Zeuge über die gewöhnliche Arbeit des Sch. befragt wurde.“

Der Braumeister war aber befragt worden und hatte das bezeugt, was die Berufsgenossenschaft — wegdisputierte.

„Als feststehende Tatsache muß es gelten,“ heißt es weiter, „daß die Brauereiarbeiter immer nur die größte und schwerste Arbeit haben und daß das Heben eines Gewichtes von 76 Kilogramm, auch wenn es anhaltend zu leisten wäre, für einen Brauereiarbeiter etwas ganz Gewöhnliches ist.“

„Als das Schiedsgericht sich die Art der Arbeit vorführen ließ, sah es, was ein anderer Arbeiter tat, der die Säde aufhob und an das Ende des Wagens trug. Auf welche Art Sch. die Arbeit leistete, weiß ich nicht.“

Vorstehende Auslassung ist so ziemlich der Gipfel der Unverschämtheit und Impertinenz gegenüber der äußerst gewissenhaften Arbeit des Schiedsgerichts. Die Berufsgenossenschaft scheint danach verlangt zu haben, daß der Kranke Sch. selbst die Arbeit des Sädetragens in dem Lokalermine hätte vorführen sollen, was sicher der letzte Nagel zu seinem Sarge gewesen wäre.

„Gewöhnlich werden die hinten liegenden Säde... einfach aufgerichtet, unter Mithilfe des Sädeträgers auf dessen Rücken gelegt und von dem Träger von dem Wagen gezogen. Die weiter vorn liegenden Säde werden nach hinten geschleift und nicht getragen.“

„Jedenfalls war die Arbeit nicht schwerer, als sie sonst von Brauereiarbeitern anstandslos geleistet wird, und besonders nicht schwerer als seine gewöhnliche Kellararbeit, bei der noch größere Kraftleistungen vorkommen.“

„Daß er ausnahmsweise zu dieser Arbeit herangezogen wurde, ist Nebenfrage, denn es ist einerlei, ob man einen Gerstenfad vom Liegen aufrichtet oder trägt oder ein gleich schweres Faß. Und schweigen kann man bei jeder körperlichen Anstrengung.“

In dem Bescheide wurde behauptet, Sch. habe seine gewöhnliche Arbeit verrichtet, es sei seine „betriebsübliche“ Tätigkeit gewesen. In dem Rekurs mußte das Gegenteil davon zugegeben werden; nun wurde es aber harmlos als „Nebenfrage“ bezeichnet.

„Die bei dem Kläger aufgefundenen Vermehrung einzelner Zellenarten bedeutet für uns gar nichts.“

„Kläger leidet also vorerst überhaupt an nichts.“

In Wirklichkeit ist Sch. aber seit dem Unfälle chronisch magenleidend; er muß sich außerordentlich schonen und darf nur leichtere Arbeit verrichten.

Die vorstehende Blütenlese dürfte genügen, um das Verfahren der Berufsgenossenschaft zu beleuchten und zu kennzeichnen. In der Rekursgegenschrift wurden alle Behauptungen und Ausfahrungen der Berufsgenossenschaft widerlegt — das darf ohne Uebertreibung gesagt werden. Unter Hinweis auf den wesentlichen Inhalt der ärztlichen Gutachten und auf das Ergebnis der Beweiserhebungen wurde mit zwingenden Gründen nachgewiesen, daß die Arbeit, die Sch. am 14. Dezember 1907 verrichtete, die Magenblutungen und das Magenleiden unmittelbar hervorgerufen oder, wenn eine Magenkrankheit schon vor dem Unfälle latent und symptomlos, d. h. ohne sich irgendwie zu äußern, unbemerkt bestanden haben sollte diese Krankheit in ihrer

Entwicklung beschleunigt, sie verschlimmert hat; ferner: daß zwischen der Arbeit des Sädetragens und anderen schweren Arbeiten ein wesentlicher Unterschied bestehe, daß es nicht nur auf die rohe Körperkraft, sondern vor allem auch auf Gewohnheit und Geschicklichkeit ankomme. Schließlich wurde noch eine von dem Braumeister ausgestellte Bescheinigung beigebracht, die feststellte, daß Sch. die Säde nicht geschleift, sondern getragen hat und daß die Kellararbeiten, bei denen Sch. beschäftigt war, im allgemeinen weniger anstrengend sind als das Tragen der Säde.

Aller Liebe Mühe war aber vergebens: das Reichsversicherungsamt hob am 26. Januar 1910 die Vorentscheidung auf und nahm dem Verletzten die Rente fort. Es machte sich seine Arbeit leicht — das ganze Urteil, Formel und Begründung, ist knapp 1 1/2 Seiten lang — und berief sich auf die Gutachten der Jenaer Ärzte. Was haben nun die Ärzte gesagt?

Einig waren sich alle 4 Ärzte, die beiden behandelnden und die beiden Jenaer, darin, daß der erste Blutsturz, der am Tage nach dem 14. Dezember 1907, an dem Sch. die Gerstenfäde getragen hat, erfolgte, eine unmittelbare urächliche Folge der ungewohnten und übermäßig anstrengenden Arbeit gewesen ist.

Bei der Beurteilung der heftigen Afterblutungen, die im August 1908 eintraten, gingen die Ansichten der Ärzte aber auseinander. Die behandelnden Ärzte hielten den Zusammenhang der zweiten mit der ersten Blutung und mit dem Unfälle selbst für wahrscheinlich, die Jenaer Ärzte hielten den Zusammenhang für überwiegend unwahrscheinlich.

Um die Unbegreiflichkeit der Ansicht der Jenaer Ärzte zu erkennen, ist es nötig, den wesentlichen Inhalt ihrer beiden Gutachten wörtlich mitzuteilen. In ihrem ersten Gutachten vom 16. Dezember 1907 führten die Herren Prof. Dr. Stinzing und Dr. Bennede aus:

„Als sicher kann und muß angenommen werden, daß eine Magenstörung vorliegt, die sich in mangelnder resp. fehlender Salzsäureproduktion der Magenschleimhaut äußert und die man einfach als Magenatarrh auf alkoholischer Grundlage bezeichnen könnte, wenn nicht die einwandfrei beobachtete Magenblutung vorhergegangen wäre. Denn irgendwie sichere Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Magengeschwürs ergaben sich aus dieser Tatsache nicht, da, um diese Annahme zu rechtfertigen, die Schmerzhaftigkeit der Magenregion trotz allem nicht unschrieben genug ist und die chemische Beschaffenheit des Mageninhaltes gleichfalls sehr dagegen spricht.“

Unausgesprochen bleibt ferner der eigentümliche Befund, der nicht als Folge eines Magengeschwürs noch Magenatarrhs angesehen werden kann; jedenfalls spricht er für eine tiefere Störung der Blutzusammensetzung... Welche Krankheit nun auch vorliegen möge... man wird nicht anders können, als die Magenblutung als Unfallfolge anzusehen. Denn die Bedingungen eines Unfalles bezw. der traumatischen (d. h. durch Verwundung) Entstehung einer Krankheit oder doch Erkennbarwerdens eines Krankheits Symptoms sind vom ärztlichen Standpunkte aus gegeben.“

Vom ärztlichen Standpunkte aus ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Magenblutung am 15. Dezember 1907 urächlich auf das Aufbrechen der Gerstenfäde zurückzuführen ist.“

Nun kommt der Salinomortale:

„Hiermit ist nicht gesagt, daß das jetzige Leiden Sch.s Unfallfolge ist, vielmehr sind vor der festen Ueberzeugung, daß es das nicht ist.“

Die Entstehung eines Magengeschwürs in einem gesunden Magen durch eine äußere Gewaltwirkung wäre an sich denkbar, ist aber im vorliegenden Falle unwahrscheinlich, da hierzu die Art und die Schwere der Arbeit nicht beträchtlich genug erscheint, und da wir, vom ärztlichen Standpunkte aus, doch wohl annehmen müssen, daß die jetzt noch nachweisbare Magenveränderung älter als der Unfall ist.“

Ob sie als Unfallfolge anzusehen ist, wenn die gefundenen Veränderungen dem Sch. durch den Unfall erst zum Bewußtsein gekommen sind, was sehr wohl möglich erscheint, ist nicht Gegenstand unserer Begutachtung.“

„Eine gestellte Frage beantworten wir also dahin, daß das jetzige Leiden Sch.s vom ärztlichen Standpunkte aus mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht auf die genannte Tätigkeit zurückzuführen ist.“

Nachdem die Lokalbesichtigung stattgefunden hatte, äußerten sich die Jenaer Ärzte wie folgt:

„Vom ärztlichen Standpunkte nehmen wir auch heute noch an, daß mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Magenblutung vom 15. Dezember 1907 auf das Tragen und Aufrichten der Gerstenfäde am 14. Dezember 1907 zurückzuführen ist, welche Tätigkeit wir nach Kenntnisnahme der neuen Beweiserhebung allerdings auch für eine außer gewöhnliche Leistung Sch.s zu halten geneigt sind.“

Nun kommt der Salinomortale Nr. 2:

„Die zweite Blutung, die sich während der gewohnten Tätigkeit Sch.s entwickelte, halten wir mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht für eine direkte oder indirekte Folge des ersten Unfalles; sie hätte sich auch bei jeder beliebigen anderen Tätigkeit entwickeln können und kann namentlich mehr als ein Beweis dafür dienen, daß Sch. zu Magenblutungen disponiert ist.“

Daß Sch. auch später noch Magenblutungen bekommen kann, halten wir sehr wohl für möglich, glauben aber deshalb nicht an einen Zusammenhang mit dem Unfall

vom 14. Dezember 1907, den wir, wie wir das in dem Gutachten bereits andeuteten, mehr als die Gelegenheitsursache angesehen wissen möchten, bei der Sch. seine Magenkrankheit zum Bewußtsein gekommen ist.“

Der eigentümliche Widerspruch, in dem sich die Gutachten der Jenaer Ärzte, soweit sie die erste und zweite Blutung betreffen, bewegen, ist augenfällig. In der Rekursgegenschrift wurden diese Gutachten vollständig zerplückt und es wurde gesagt:

„Da Sch. 11 Jahre in der Brauerei gearbeitet hat, da er während dieser langen Zeit nicht krank, vor allem nicht magenkrank gewesen ist,

da sich auch nicht die geringste Störung der Magen-tätigkeit bemerkbar gemacht hat und vor allem keine Magenblutung erfolgt ist,

da er auch seiner Militärdienstpflicht genügt hat, könne unmöglich angenommen werden, daß er „zu Magenblutungen disponiert“ sei, und es müsse anerkannt werden, weil keine andere logische Möglichkeit gegeben sei, daß die Arbeit, die unmittelbar die erste, mittelbar auch die zweite Blutung hervorgerufen hat.“

Im Gegensatz zu den Gutachten der Jenaer Ärzte sprach sich aber auch das gemeinschaftliche Gutachten der behandelnden Ärzte, das im Anschluß an die Zeugenvernehmungen und die Lokalbesichtigung und unter dem unmittelbaren Eindruck dieser Handlungen erstattet wurde, dahin aus, daß der Zusammenhang zwischen der Arbeit des Sädetragens und der zweiten Blutung wahrscheinlich sei:

„Sollte ein Magengeschwür schon in der Entwicklung begriffen gewesen sein, eine Annahme, die uns aber weniger wahrscheinlich ist, so hat doch die oben erwähnte Arbeit zu einer Verschlimmerung derselben (der Entwicklung) geführt.“

„Für das Auftreten der zweiten Blutung ist ein bestimmtes Moment mit absoluter Sicherheit nicht zu beschuldigen. Es kann immerhin die wunde Stelle im Magen damals noch nicht völlig verheilt gewesen und bei etwas veränderter Tätigkeit... zu einer neuen Blutung veranlaßt worden sein, wenn auch mit Bestimmtheit eine andere Ursache für die zweite Blutung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den Zusammenhang der zweiten Blutung mit der ersten ist immerhin anzunehmen.“

Selbst wenn man der Ansicht der Jenaer Ärzte, daß die zweite Blutung ein Ereignis ganz für sich, unabhängig von der ersten Blutung, gewesen sei, folgen wollte, so muß man auch auf Grund ihrer Gutachten mindestens anerkennen, daß eine Krankheit, die latent und symptomlos, d. h. ohne jemals störend in die häuslichen und gewerblichen Einrichtungen Sch.s, überhaupt in sein Leben, eingegriffen zu haben, bestanden hat, durch die Arbeit des Sädetragens erheblich verschlimmert worden ist. Denn nichts anderes bedeuten die Worte:

„Ob sie (die Magenveränderung) als Unfallfolge anzusehen ist, wenn die gefundenen Veränderungen Sch. durch den Unfall erst zum Bewußtsein gekommen sind, was sehr wohl möglich scheint, ist nicht Gegenstand unserer Begutachtung.“

Aber es wäre Gegenstand der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes gewesen. Denn die Unfallrechtsprechung hat Krankheiten — latente oder chronische — die durch einen Unfall verschlimmert worden sind, hinsichtlich der Entschädigungspflicht den Betriebsunfällen gleichgeachtet. Das Reichsversicherungsamt aber gab dem Rekurs der Berufsgenossenschaft statt und begründete sein Urteil wie folgt:

„Das Reichsversicherungsamt hat sich der Vorinstanz darin angeschlossen, daß es die beim Kläger am 15. Dezember 1907 aufgetretene Magenblutung gleichfalls auf die ihm ungewohnte Betriebsarbeit am vorhergehenden Tage zurückführt. Dagegen hat es den hierauf gestützten Entschädigungsanspruch des Klägers für unbegründet erachtet, da diese Blutung nach den eigenen Angaben des Klägers (?) nur eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit im Gefolge hatte und ihm nicht gehindert hat, Ende Februar 1908 die Arbeit in der früheren Weise wieder aufzunehmen.“

Im Gegensatz zu der Vorinstanz aber vermochte das Reichsversicherungsamt einen urächlichen Zusammenhang zwischen der im August 1908 aufgetretenen Blutung und der Betriebsarbeit des Klägers am 14. Dezember 1907 nicht anzuerkennen. Der Direktor der medizinischen Universitätsklinik in Jena, Prof. Dr. Stinzing, und sein Assistent Dr. Bennede halten die zweite Blutung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht für eine Folge der Betriebstätigkeit des Klägers am 14. Dezember 1907, da die nachweisbare Magenveränderung schon vor dem genannten Zeitpunkt vorgelegen habe.“

(Wofür auch nicht der Schein eines Beweises von den Jenaer Ärzten erbracht worden, was also unbestimmteste Mutmaßung gewesen ist.)

Auch Dr. Börner in Langenberg und Dr. Käppel in Gera sprechen sich in dem gemeinschaftlich zu Protokoll des Schiedsgerichts am 18. Februar 1909 erstatteten Gutachten nicht mit Bestimmtheit für einen urächlichen Zusammenhang aus, sondern halten einen solchen nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit für gegeben, wobei sie noch betonen, daß ein bestimmtes Moment für das Auftreten der zweiten Blutung mit Sicherheit nicht bezeichnet werden könne.

Bei dieser Sachlage hat der erkennende Senat angenommen, daß das jetzige Leiden lediglich als das bereits vor dem genannten Zeitpunkt vorhandene, durch die Arbeit an diesem Tage nur auf die Dauer von etwa zwei Monaten verschlimmerte Magenleiden anzusehen ist...
Aktzeichen Ia. 9062/09 18A.

Die Jenaer Ärzte sprachen sich zwar auch nicht „mit Sicherheit“ oder „mit Bestimmtheit“ für die von ihnen vertretene Ansicht aus, sondern nur „mit überwiegender Wahrscheinlichkeit“. Aber das genügte dem Reichsversicherungsamt, während es bei den behandelnden Ärzten bemängelte, daß sie ihre Ansicht nicht mit Bestimmtheit oder mit Sicherheit vertraten, sondern den ursächlichen Zusammenhang nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit für vorliegend erachteten. Damit hat das Reichsversicherungsamt gleich zwei neue Momente in die Rechtsprechung gebracht — natürlich zuungunsten des von vornherein schwächeren Teiles. Denn bisher genügte die Wahrscheinlichkeit; Bestimmtheit und Sicherheit waren nicht erforderlich. Und zweitens gilt in der Rechtsprechung der Grundsatz: Im Zweifel zugunsten! Von beiden Grundsätzen ist das Reichsversicherungsamt zum Schaden des Verunglückten abgewichen. Im übrigen mangelt dem Urteile, wie schon einleitend bemerkt, die Logik; aber nicht nur diese. Auch das geringste soziale oder humane Empfinden fehlt dem Urteile, das eine schreiende Ungerechtigkeit ist. Eine Unfallrechtsprechung, die das soziale und humane Empfinden immer mehr und mehr ausschaltet, ist ein Schandstück die soziale Gesetzgebung. Auf solche Weise werden die Absicht und der Zweck der Unfallversicherungsgesetzgebung vollkommen vereitelt, ja in ihr Gegenteil verkehrt.

Obwohl es ja gar keinen praktischen Zweck hat, sei doch bemerkt, daß solchen Entscheidungen wie der oben mitgeteilten nur dadurch vorgebeugt werden kann, daß dem Laienelement in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts ein größerer Einfluß eingeräumt wird.

Gera-Neuß. Felix Fraenkel.

Die Leipziger Tarifbewegung.

Mit einer gewissen Spannung über den Verlauf und Erfolg dürfte eine große Anzahl der Kollegen, welche von den örtlichen Vorgängen Kenntnis haben, die Leipziger Tarifbewegung verfolgt haben.

Aber nicht nur unsere Kollegen in und außerhalb Leipzigs, sondern auch die gesamte Arbeiterschaft Leipzigs, ganz besonders der Kartellauschuß hat, zum Teil mit recht gemischten Gefühlen, dieser Bewegung ein wachsendes Auge geschenkt.

Nur durch jahrelange Beobachtung der örtlichen Differenzen war es dem Kartellauschuß, insbesondere dem Genossen Lüttich möglich, eine — wenn man so sagen will — Verständigung herbeizuführen.

Schon ehe man in die eigentliche Bewegung eintreten konnte, wurden neue Differenzpunkte herausbeschworen. Ohne jegliche Mitteilung gegenüber einer anderen Organisation nahm man in einer Versammlung am 30. Oktober, also 5 Monate vor Ablauf und 2 Monate vor Kündigung, seitens des Transportarbeiterverbandes Stellung zur Kündigung des Vertrages.

Nachdem in einer Sitzung über diese Frage eine Aussprache stattgefunden hatte, wurde seitens der Maschinisten und Heizer angefragt, ob es nicht möglich sei, eine einheitliche Vorlage der beteiligten Organisationen dem Brauereiverein zu überreichen. Letzterer lehnte gemeinsame Beratungen der zu stellenden Forderungen voraus. Von allen Seiten wurde die Zustimmung zur gemeinschaftlichen Beratung und Einreichung der Forderungen gegeben, nur die Vertreter des Transportarbeiterverbandes konnten sich auch nach zwei Sitzungen noch nicht dazu entschließen.

Dieses Verhalten einer freien Gewerkschaft gegenüber anderen freien Gewerkschaften führte zu dem zweifellos hiesigen Beschlusse, daß letzterer nur dann seine Zustimmung und weitere Beteiligung an der Bewegung befehlen würde, wenn gleiche, einheitliche, in gemeinsamen Sitzungen zu beratende Forderungen aufgestellt und eingereicht würden.

Dieser Beschluß hatte die für jeden Gewerkschaftler eigentlich ganz selbstverständliche Wirkung, daß sich auch die Transportarbeiter fügten. In einer langen Reihe von Sitzungen, die wiederholt auf dem toten Punkte anlangten, wurde dann über die Forderungen beraten und am 18. Februar konnten diese dem Brauereiverein übermittelt werden.

Auch ein weiteres ungünstiges Moment, genau wie in den früheren Jahren, durfte nicht ausbleiben. Nachdem wiederholt das Leipziger Stadtverordnetenkollegium die städtische Biersteuer abgelohnt hatte, gelang es diesmal dem Rat der Stadt, mit den Mittelständlern (Hausbesitzern) einen Subhändel zu vollziehen und innerhalb 14 Tagen war die Annahme der Vorlage besiegelt. Von vielen Seiten wurde sogar die Vermutung ausgesprochen, ob nicht auch der Brauereiverein seine Hand im Spiele habe, um außer den vielen anderen bekannten Gründen einen weiteren zu haben, um die Forderungen der Brauereiarbeiter „beim besten Willen“ nicht bewilligen zu können. Nachdem aber die Vertreter der einzelnen Brauereien bei den Verhandlungen, wo unsererseits auch diese Gerüchte zur Sprache gebracht wurden, sich mit aller Entschiedenheit und aller Schärfe gegen derartige Gerüchte wandten, liegt kein Grund vor, heute noch darüber zu rechten.

Die nächste Folge war, daß erst am 21. März, also 8 Tage vor Ablauf des Vertrages, die Verhandlungen begonnen werden konnten.

Die bereits eingegangene Gegenvorlage des Brauereivereins soll der Ordnung halber erwähnt werden, ein Wort darüber zu verlieren, hieße derselben mehr Beachtung beimessen, als es selbst die Herren des Brauereivereins in der Lage waren zu tun.

Genau wie vor 3 Jahren setzten auch diesmal die Verhandlungen mit einer Schärfe ein, die eine friedliche Verständigung, wenn auch nicht direkt unmöglich machte, so aber doch ganz wesentlich erschweren. Die Ursache war wiederum die Ablösung des Hausstrunks vom Jahre 1908, wo es dem Brauereiverein gelang, im Sinne des Unternehmertums letzteres durchzuführen. Der Syndikus des Brauereivereins hielt es für richtig, die Verhandlungen scheitern zu lassen, da es die Vertreter der Organisationen ablehnten, auf der Grundlage der Brauereivereinlage zu verhandeln. Zwei Tage später wurden auf Ver-

anlassung des Brauereivereins die Verhandlungen fortgesetzt. Nachdem im neuen Tarif für alle späteren Zeiten festgelegt wurde, in welcher Höhe für die einzelnen Kategorien der Hausstrunk zur Ablösung kam, mußte auch der Brauereiverein dazu übergeben, einer anderen, im Sinne der Arbeitervertreter gewünschten Zusammenstellung des Lohns zu zustimmen.

Die Regelung der Arbeitszeit für die im inneren Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer fand verhältnismäßig schnell ihren Abschluß, indem dieselbe um eine halbe Stunde täglich, also auf 9 Stunden gekürzt wurde.

Anderer bei der Regelung der Arbeitszeit für das Fahrpersonal. Die überall so freudig aufgegriffene Bestimmung des Leipziger Tarifs, „wonach die Arbeitszeit für das Fahrpersonal nicht zu regeln“ sei, „sondern von der schnelleren oder langsameren Bedienung der Kunden durch die Kutscher selbst“ abhängen, mußte fallen, wenn es auch für diesmal nicht gelang, eine direkte Arbeitszeit festzusetzen; bekanntlich hat man sich nach langen, scharfen Auseinandersetzungen geeinigt auf das System der Ruhezeit. Im Winterhalbjahr ist dem Fahrpersonal eine elf-, im Sommerhalbjahr eine zehnstündige Ruhezeit zugebilligt. Ueberstunden werden dann bezahlt, wenn diese Ruhezeit nicht eingehalten werden kann. Eine wesentliche Verbesserung bedeutet das weitere die Bestimmung, daß an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen alle Stunden nach abends 7 Uhr als Ueberstunden bezahlt werden müssen.

Außerordentlich bedauerlich ist es, daß an dieser Stelle zu sagen, ist geradezu eine Verpflichtung, daß das Flaschenbierpersonal von der ganzen Arbeitszeitregelung ausgeschlossen ist. Letzteres war die natürliche Folge des Prozentwesens — besser gesagt Unwesens —, an dem nicht nur ein Teil des Personals, sondern die Leitung des Transportarbeiterverbandes mit aller Energie festhält.

Schon in den Jahren 1908 und 1908 kämpfte man, 1908 teils mit Erfolg, gegen den Staffelparagraphen, welcher den kleinen Brauereien unter 5000 Zentner Malzverbrauch gestattete, ihren Arbeitnehmern einen um 3 Mk. niedrigeren Lohn pro Woche zu zahlen. Auch für diesmal glaubten einige Herren des Brauereivereins diese Bestimmung, wenn auch nur mit einer Differenz von 1, Mk., vertreten zu sollen. Jedoch die scharfe Zurückweisung eines derartigen Ansinns brachte diese Bestimmung endgültig zu Fall.

Die Einstellungsöhne wurden bei allen Kategorien um 2 Mk. pro Woche erhöht, bei den Maschinisten und Heizern sowie im Maschinenbetriebe beschäftigten Handwerkern um 2,50 Mk. und steigen während der Tarifdauer von fünf Jahren um 3 Mk.

Es betragen die Löhne für Brauer und Böttcher 35 bis 38 Mk.; für die im Maschinenbetriebe beschäftigten Handwerker, Maschinisten und Heizer sowie Schmiede 31,50 bis 34,50 Mk.; für Hilfsarbeiter im Maschinenbetriebe 28 bis 31 Mk.; für sonstige gelernte Handwerker 29 Mk. und von 1. April 1914 30 Mk. Für Flaschenbierfahrer ein Mindesteinkommen von 35 Mk. und vom 1. April 1915 ab 36 Mk.; für Flaschenbiermitfahrer 20 Mk. bezw. 31 Mk.; für Fahrbierfahrer und Weisfahrer 29 bis 32 Mk. Für Brauerei-, Hilfs-, Hof- und Flaschenkellereiarbeiter über 18 Jahre 26 bis 29 Mk., unter 18 Jahren 20,50 bis 23,50 Mark; für weibliche Arbeitskräfte 16 Mk.

Wenn für diesmal ein einheitlicher Lohn für alle gelernten Arbeiter noch nicht erreicht werden konnte, so ist aber auch der Brauereiverein darüber nicht im Unklaren geblieben, daß für die Zukunft diese Staffel fallen muß.

Alle Energie bedurfte es, den Flaschenkellereiarbeitern ebenfalls eine Zulage von 2 Mk. herauszuholen. Hier schien es bis zur letzten Minute zu keiner Verständigung kommen zu wollen. Sind diese doch gerade die am schlechtesten bezahlten Arbeiter, welche durch die fortwährenden Neuerungen des maschinellen Betriebes bis zum Äußersten ausgenutzt werden.

Für die zurzeit in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer erfolgt am 1. April 1911 eine sofortige Zulage von 2 Mk. pro Woche, am 1. April 1914 eine weitere Erhöhung um 1 Mk. und am 1. April 1915 eine weitere Erhöhung um 50 Pf.

Oberflächlich betrachtet, kann man zu der Annahme gelangen, daß diese Zugeständnisse eine angemessene Verbesserung darstellen. Anders wird das Bild, wenn man die Dinge etwas genauer unter die Lupe nimmt. Bedenkt man, daß im Jahre 1908 ein außerordentlich schlechter Vertrag zur Annahme gelangte, im Jahre 1908 überhaupt keine Lohnzulage erfolgte, sondern lediglich der Hausstrunk zur Ablösung gelangte, so ist dieses Zugeständnis für die Dauer von insgesamt 13 Jahren recht unbedeutend.

Auf Vorschlag unsererseits gelang es auch nach langem Sträuben, für die in halben und ganzen Tagesdiensten zu leistende Sonn- und Feiertagsarbeit einen Zuschlag von 10 Proz. zu den Wochenlöhnen herbeizuführen.

Die Leitung dieser Bewegung lag in den Händen unserer Organisation. Auch die Bundesgenossen hatten sich von Anfang bis zu Ende angeschlossen, so daß zwischen den vier Organisationen: Brauerei- und Mühlenarbeiter, Böttcher, Maschinisten und Heizer sowie Bund in jeder Weise über alle Fragen und Vorkommnisse gemeinsame Beratungen stattfanden und in jeder Weise Verständigung erzielt wurde.

In drei großen Versammlungen wurde über die Tarifverhandlungen mit dem Unternehmertum berichtet. Einmütig wurde in allen Versammlungen der Kollege Amborn als Berichterstatter von der gesamten Lohnkommission bestimmt. In allen Versammlungen wurde fast einmütig das Vorgehen der Lohnkommission gebilligt und die vorgeschlagenen Resolutionen angenommen.

Einen besonderen Punkt bildete die Frage der Tarifdauer. Noch in der letzten Versammlung sowie bei den Verhandlungen wurde allezeit, inklusive der Transportarbeiter, die fünfjährige Vertragsdauer als unannehmbar zurückgewiesen. Eine Resolution, welche besagt, daß sich die Kollegen im allgemeinen mit den Bestimmungen des Vertrages einverstanden erklären, sich aber ganz entschieden gegen die fünfjährige Dauer wehren, wurde einstimmig angenommen, auch in der getrennten Versammlung der Transportarbeiter.

Wer aber geglaubt hatte, daß auch die Leitung des Transportarbeiterverbandes ernstlich gegen die fünfjährige

Vertragsdauer kämpfte, war um eine Enttäuschung reicher. Schon am anderen Tage wurde uns vom Vertreter dieser Organisation mitgeteilt, daß vormittags 11 Uhr je ein Vertreter der beteiligten Organisationen auf dem Bureau des Brauereivereins erschienen möchte. Bei dieser Unterredung wurde uns bald klar, wohin die Reise führen sollte. Nicht gegen die fünfjährige Vertragsdauer, sondern über andere Dinge wurde vorwiegend verhandelt, bis eine Erklärung unsererseits, unterstützt vom Vertreter der Maschinisten und Heizer, Kollegen Jobst, daß der Hauptgrund der Ablehnung die Vertragsdauer bilde und erst wenn diese geregelt sei, über weitere strittige Punkte verhandelt werden könne, den Akt schloß.

Mit Recht nahmen die übrigen Kommissionsmitglieder bei der nächsten Verhandlung die Gelegenheit wahr, ganz besonders der Vertreter der Böttcher, Kollege Greager, mit aller Entschiedenheit gegen derartige Versuche, von hinten die Sache zu verhandeln, zu protestieren.

Die Rechtfertigung des Herrn Köppl, Syndikus des Brauereivereins, konnte die Vermutungen der beteiligten Vertreter nicht zerstreuen.

Aber auch die 5jährige Dauer konnte gegenüber der Geschlossenheit der vier Organisationen nicht aufrechterhalten werden, so daß sich der Brauereiverein bereit erklärte, auch der vierjährigen Dauer zuzustimmen; allerdings sollte damit die Zulage für das fünfte Jahr. Letzteres war, man sollte diese Wissenschaft bei allen voraussetzen, eigentlich ganz selbstverständlich. Anders bei den Transportarbeitern. Sie hatten erst jetzt wahrgenommen, daß, wenn ein vierjähriger Vertrag angenommen werde, nicht die Zulage, welche für das fünfte Jahr vorgesehen war, erfolge. Das bedeute eine finanzielle Verschlechterung der Arbeiter, daher könne man einen vierjährigen Vertrag den Kollegen nicht empfehlen.

Wer diese Taktik kennt, der weiß, weshalb man weder das eine noch das andere wählte. Auf Grund dieser Vorgänge sahen auch wir uns veranlaßt, den Kollegen die Annahme des fünfjährigen Vertrages zu empfehlen.

Die Geschlossenheit der Leipziger Arbeiterschaft im allgemeinen verbürgt den Brauereiarbeitern trotz ihrer Zersplitterung noch einen unberechenbaren Respekt gegenüber dem Unternehmertum, sonst würde auch hier genau wie in anderen Städten eine größere Einheit bald eintreten.

Bewegung im Berufe.

Zuzug ist fernzuhalten nach folgenden

Brauereien:

Planenscher Lagerkeller, Dresden; Kronenbrauerei (Mferr), Aurich; Brauerei Hammer, Plauen i. V. und nach den Brauereien in Düren (Rheinland).

Malzfabriken:

Malzfabrik Schrag & Söhne, Straßburg i. Elsaß; Malzfabrik und Kaffeebrennerei G. Sahn in Alzeh. (Die Kollegen werden ersucht, auf das Malz vorstehender Malzfabriken besonders zu achten.)

Brennereien:

Brennerei Sackert in Wetzlar und Wanne.

Mühlen:

Dänische Mühle in Kiel-Neumühlen.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

Brauereien.

† Düren. Streik. Die Kollegen in Düren sind in den Streik getreten, nachdem trotz wiederholten Vorstellens die Brauereien eine Verbesserung der miserablen Lohn- und Arbeitsverhältnisse ablehnten. Zuzug ist fernzuhalten!

† Gießwege. Mit den hiesigen Brauereien haben sich über die Auslegung des neu abgeschlossenen Tarifvertrages einige Meinungsverschiedenheiten ergeben. Während die Logik der Tarifbestimmungen bei der Verhandlung mit der Betriebsleitung der Klosterbrauerei Anerkennung fand, stellt sich die Betriebsleitung der Brauerei Brill u. Co. auf einen vollständig ablehnenden Standpunkt. Daß sich über die Auslegung von Tarifbestimmungen Meinungsverschiedenheiten ergeben können, ist nicht neu, neu ist uns nur die Argumentation, mit der die Betriebsleitung der Brauerei Brill u. Co. ihren Standpunkt zu verteidigen sucht. Auf unsere Definitionen und Präzisionen des Tarifinhalts erklärt die Direktion der Brauerei Brill u. Co.: Das hätten Sie uns vorher schon sagen müssen! Wir sollten es demnach schon vorher wissen, daß man diese oder jene Tarifbestimmung anders auslegen wird, als es nach dem Wortlaut des Tarifes möglich ist. Ein Arbeiter bekommt 0,50 Mk. und einer 1 Mk. pro Woche weniger, als nach den tariflichen Abmachungen bezahlt werden müßte. Aber nicht nur über die Lohnausbesserung haben sich in der Brauerei Brill u. Co. Differenzen ergeben, sondern auch in der Bezahlung der Tourensätze und der Arbeitszeit der Bierfahrer. Im letzteren Falle ist im Tarifvertrag eine Schutzbestimmung enthalten, die den Bierfahrern eine neunstündige Mindestruhepause pro Tag sichert. Auch diese Bestimmung sucht die Leitung der Brauerei Brill u. Co. so auszulegen, als wäre sie berechtigt, das Fahrpersonal täglich ohne jede Extrabehaltung 15 Stunden zu beschäftigen. Bezüglich der Tourensätze wurde während der Tarifverhandlungen die mündliche Verständigung getroffen, daß die bisherigen Spesenätze in der Brauerei Brill u. Co. in Zukunft auch von der Klosterbrauerei in derselben Höhe bezahlt werden. Die Direktion der Firma Brill u. Co. drehte den Spieß aber um und bezahlt jetzt geringere Tourensätze als bisher. Wir setzen voraus, daß die Betriebsleitung der Brauerei Brill ihren Arbeitern die ihnen auf Grund der getroffenen Abmachungen zustehenden Rechte nicht weiter vorenthält und sich in das unbedenkliche der notwendigen Fortentwicklung fügt, wie es viele Arbeitgeber schon getan haben.

† Gützkow i. M. Tarifvertrag. Mit der Brauerei B. Derz wurde ein neuer Tarifvertrag vereinbart, der wiederum nennenswerte Verbesserungen für die Kollegen bringt. Die Arbeitszeit wurde auf 9½ Stunden beschränkt. Der Wochenlohn wird sofort um 1,50 Mk. und im zweiten

und dritten Tarifjahr um weitere 1 Mk. resp. 50 Pf. erhöht, so daß dann die Hilfsarbeiter auf 24 Mk. zu stehen kommen.

Sehr wenig stehen diese Kollegen denen der großen Brauereien von Rostock und Schwerin mehr zurück.

† Hagenow i. M. Tarifvertrag. Vielmal konnte man früher und auch heute noch von den Kollegen hören, daß die Organisation nur für die in den größeren Brauereien beschäftigten Kollegen einen Zweck habe.

† Hannover. Tarifvertrag. Nach längeren, oftmals unter erschwerten Umständen geführten Verhandlungen gelang es, einen neuen, wesentlich günstigeren Bedingungen enthaltenden Tarifvertrag mit dem Verband der Brauereien von Hannover abzuschließen.

Es wurde erreicht eine halbstündige Verkürzung der Arbeitszeit, so daß diese jetzt eine neunstündige ist.

Die Handwerker, als da sind Schlosser, Schmiede usw., erhalten die Woche 3 Mk. mehr.

Die Bierfahrer, Chauffeurs und Mitfahrer erhalten ebenfalls eine wöchentliche Zulage von 2,50 Mk.

Die Ueberstunden erfreuen eine Aufbesserung um durchschnittlich 10 Pf.

Den Bierfahrern werden für Sonntagsarbeit 2,00 Mk. mehr gegenüber dem alten Verhältnis gezahlt.

Auch der Erholungsurlaub gelangt erstmalig zur Einführung. Es wird ein solcher unter Fortgewährung des Lohnes gewährt: nach einjähriger Tätigkeit 3 Tage.

Eine überfüllte Versammlung genehmigte gegen leicht 12 Stimmen den Abschluß und beauftragte die Kommission, unter Regelung einiger weniger Nebensächlicher Natur mit der Vollziehung des Vertrages.

† Lübeck. Tarifverneuerung. Auch mit der Vereinigung der Braubier-Brauereibesitzer ist jetzt der Tarif erneuert worden.

† Posen. Tarifvertrag. Es wird nicht, selbst im dunkelsten Winkel des Reiches wachen unsere Kollegen

auf und schließen sich der Organisation an. Nachdem im vorigen Jahre die Kollegen der Bavarabrauerei einen Tarif erlängert hatten, sind jetzt diesem lobenswerten Beispiel die Kollegen der Guggenbrauerei, der größten der Provinz Posen, gefolgt.

† Würzburg. Streik. Schon seit einer langen Reihe von Jahren wurde von den organisierten Arbeitern der Würgerbrauerei eine tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erstrebt.

Die Organisation steht schon lange Zeit im Vertragsverhältnis mit der Brauerei König, dem Brauhaus Würzburg, den hiesigen Malzfabriken, mit der Brauerei Schmeitz in Heidingsfeld und einzelnen Betrieben sogar in Ochsenfurt.

Wie nachträglich gemeldet wird, ist der Streik mit Erfolg beendet, die Ausständigen haben die Arbeit wieder aufgenommen.

† Dresden. Streik und Tarifvertrag. Die in der Biergroßhandlung von Rudolf Günther beschäftigten Kollegen gehören ausnahmslos dem Brauerei- und Mühlenarbeiterverband an.

Die Erfolge des Streits sind: Verkürzung der Arbeitszeit um 1 1/2 Stunden pro Tag für die Kollegen im inneren Betrieb und um 1 Stunde für die Fahrer.

Der Erfolg war jedenfalls des Kampfes wert, und werden die Kollegen sicher dabei mitwirken, auch die Kollegen der anderen Betriebe für den Verband zu gewinnen.

Mühlen.

† Dachau. Erfolgreiche Lohnbewegung. Durch Verhandlungen wurde für die in der Schuerlmühle beschäftigten Kollegen eine Lohnhöhung von 2,40 Mk. pro Woche erzielt.

† Erbing. In der Pointnermühle wurde durch das Vorgehen der Organisation 1 Mk. Lohnaufbesserung pro Woche erzielt.

† Kiel-Neumühlen. Zum Streit in der Baltischen Mühle. Nachdem die Direktion den im Lohnkampf befindlichen die Werkwohnungen gekündigt hatte, war es Aufgabe der Arbeiter, sich nunmehr neue, und zwar moderne Unterkünfte zu beschaffen.

Zu allem Unglück hat sich der lieben Arbeitswilligen zum Ueberfluß der Gedante der Unzufriedenheit bemächtigt; sie haben es nämlich bereits gewagt, Lohnforderungen zu stellen, und zwar pro Tag 8 Mk. mit freier Kost.

Um nun der Mühle aus ihrer Verlegenheit zu helfen, hat die königliche Polizei ihr liebevolles Herz entdeckt. Sie hat es fertig gebracht, unsere Streikposten vom Bahnhof zu verweisen, und verwarbt die zureisenden Streikbrecher im Wartesaal.

Die Stimmung der streikenden Kollegen ist übrigens nach wie vor im Hinblick auf ihre gerechte Sache eine feste, zuversichtliche. Zug von Mültern, Mühlenarbeitern, Heizern und Maschinenisten ist nach wie vor streng fernzuhalten.

† Landslut. Für die Kollegen in der Reitermühle wurde durch die Organisation 1 Mk. pro Woche Lohnaufbesserung erzielt.

Korrespondenzen.

Braunschweig. Eine am Sonntag, den 14. Mai, stattgefundene Bierfahrerversammlung nahm zunächst einen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag des Kollegen Müller: „Ueber die nächsten Aufgaben der Bierfahrer“ entgegen.

Sadmersleben. „Christliche“ Arbeiterzersplitterer und Aufschneider. Nachdem es uns gelungen ist, die Kollegen hier zu organisieren und unsere Organisation auch schon ganz schöne Erfolge durch einen Tarifabschluß errungen hat, sind jetzt die Arbeiterberräter an der Arbeit.

Die katholische Pfarrer ließ seine Gläubigen, soweit sie in der Brauerei beschäftigt sind, zu sich rufen, wo ein Herr aus Magdeburg anwesend war, der sie gleich in die christliche Gewerkschaft aufnahm.

werkstofflichen herauszuholen. Darum kümmerte sich der Pfarrer nicht. Gerade dieser war es, welcher unseren Tarif, der im Schmaländer angeschlagen war, den Herren auf Befehl überbrachte; das ist ein Diebstahl im Auftrage der Christen. Herr Link erklärte dann noch, er hätte einen anderen Tarif abgeschlossen, wenn er mit dabei gewesen wäre.

Kollegen von Badmersleben, gebt den Aufschneidern die richtige Antwort, wie es die Kollegen im Rheinland und in Bayern auch machen, nämlich Euch einheitlich zusammen in einer Organisation. Ihr seid es den Erfolgen schuldig. Warum hat sich der Pfarrer nicht früher um Euch gekümmert, er hätte längst Zeit dazu gehabt, er zieht aber seine Vorteile vor. Schwindel ist es mit den Tarifabschlüssen in den Brauereien von Seiten der Christen. Nehmt Euch ein Beispiel an den Arbeitgeber, die nicht auch zu einigen Verbänden zusammenschließen und nicht nach irgendwelchem Glauben fragen. Der Arbeitererrat von Seiten der Christen muß gerade jetzt jedem die nötige Lehre geben.

Königsberg i. Pr. In einer Versammlung im „Ludwigshof“ sprach Kollege Strauß über das Thema: Der Kampf ums Brot. Er führte aus, daß der Kampf ums Dasein immer heftiger würde, da das Kapital sich immer mehr zusammenschließen wird. Die Arbeiter sollten daraus lernen und sich auch einer Organisation anschließen, welcher, brauche nicht erst gesagt zu werden. Denn für Brauereien und Mühlen komme nur der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Betracht; sich ihm anzuschließen sei Pflicht eines jeden Arbeiters. Auch sollten die Arbeiter jede Herabwürdigung zurückweisen, denn nur durch einmütiges Handeln könnte etwas erreicht werden, 10 Kollegen verpflichteten sich weiter als Mitglieder und drei konnten neu aufgenommen werden.

Kastatt. Wie man das Denunziantentum großzieht, zeigt folgender Fall. Die Brauerei Streib in Kastatt hat nach eigener Angabe 40 Mk. an Injektionskosten an den „Schwarzwälder Boten“ und andere Injektionsplantagen ausgegeben, um einen Bierfahrer zu bekommen. Als eine Offerte aus Saarbrücken einging, verlangte die Brauerei auch noch eine Photographie von dem Bewerber, worüber derselbe besonders stolz war und dies überall erzählte, nachdem er in der Brauerei Streib eingestellt war. Der so teuer Erkaufte brühtete sich auch damit, daß die Herren im Bureau ihn instruiert haben, daß er sich von den anderen gar nichts gefallen zu lassen braucht und gleich Meldung machen soll, wenn ihm etwas in den Weg gelegt wird. Diesem Wunsche kam der Kollege natürlich sogleich nach, lief zum Braumeister und erzählte allerlei Märchen über die Schikane, welche er zu erdulden habe. Ohne die Angaben näher zu prüfen, hat dann die Direktion über zwei verheiratete, seit Jahren in der Brauerei beschäftigte Bierfahrer die Kündigung ausgesprochen. Die Organisation bestand aber auf einer eingehenden Untersuchung der vorgebrachten Anschuldigungen und dabei stellte sich die ganze Aktion als eine elende Masche heraus. Der Prokurist hat durch seine Fährde und höchst überflüssige Instruktion den neuen Mann geradezu angereizt, die anderen Bierfahrer anzuschwärzen. Dies sah auch die Direktion ein und hob die Kündigung wieder auf.

Die schönen Pläne des Herrn Prokuristen Paas sind also wieder einmal zunichte geworden. Wir möchten ihm daher raten, sich um andere Dinge zu kümmern. Es ist durchaus nicht notwendig, daß die Brauerei Streib 40 Mk. für Injektate ausgeben muß, um einen Bierfahrer zu bekommen. Wir vermitteln solche sogar gratis. Wesentlich wird diese Lehre beherzigt.

Rundschau.

Aus der Brauindustrie.

Zwei Opfer der fiskalischen Sparsamkeit. Bei Treßfurt wurde kürzlich das Lastautomobil der Thüringia-Brauerei, Mühlhausen i. Th. von einem Personenzug der Strecke Eisenach-Eschwege überfahren, wobei der Chauffeur Böhus und der vierköpfiger Commernich, die Lenker und Begleiter des Lastautomobils, auf der Stelle getötet und glücklich verblüht wurden. Der Bahnübergang liegt so, daß aus Treßfurt kommende Führer eines Gefährts den herrannahenden Zug nicht früher sehen können, bis sie dicht vor dem Übergang sich befinden, ebenso kann der Lokomotivführer das Gefährt erst im letzten Augenblick sehen. Und an dieser gefährlichen Stelle befindet sich nicht einmal eine Schranke. Die Polizeiverwaltung Treßfurt soll die Herstellung einer Schranke bei der Abnahme der Bahn gefordert haben, und auch die nahegelegenen Gemeinden hatten schon mehrfach um die Anbringung einer Schranke bei der Eisenbahnverwaltung petitioniert. Dies wurde jedoch immer abgelehnt mit der Begründung, es sei nicht notwendig. Jetzt hat der sparjame Fiskus zwei Menschenleben auf dem Gewissen.

Aus der Branntweinindustrie.

Ein österreichisches Spirituskartell. 350 landwirtschaftliche Spiritusbrennereien, die der Prager Vereinigung angehören, beschließen, den Beitritt zu dem geplanten großen Spirituskartell, einer Nachbildung der deutschen Spirituszentrale. Das Kartell gilt als gesichert, da nun die gesamte Produktion von 1 1/2 Millionen Hektoliter gebunden ist; es fehlt nur noch der Anschlag der Gefäßfabriken. Die Leitung liegt in den Händen der Oesterreichischen Kreditanstalt.

Aus der Mühlenindustrie.

Eine Mühlenkonzentration in Schlesien. Die Berliner Getreidegroßhandlung Reinhold Pinner u. Co. verhandelt nach dem „Berliner Tageblatt“ gegenwärtig wegen der Konzentration einer Anzahl der bedeutendsten Breslauer Mühlen in einer Aktiengesellschaft. Wie die „Breslauer Zeitung“ meldet, kommen in Betracht die Firmen Anwand-, Koster-, Weigerermühle, die Aktiengesellschaft Schleifische Mühlewerke und die Hönig- und Marienmühle. Weiter wird gemeldet: Der Grund zu dieser Konzentration liegt in der geplanten Erhöhung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe. Man

beabsichtige insbesondere einen weiteren Ausbau der rennabel arbeitenden Betriebe und ein Ausschalten der unrentablen kleineren Abteilungen. Ferner hofft man Ersparnisse durch Fortfall des bisherigen scharfen Wettbewerbes beim Ein- und Verkauf zu machen. Es ist vorläufig ein Aktienkapital von 4 Millionen Mark vorgesehen. Die Konzentration ist so gedacht, daß die Schlesischen Mühlenwerke, die bereits in Form einer Aktiengesellschaft bestehen, ihr Kapital von 1,2 Millionen Mark auf 4 Millionen Mark erhöhen und alsdann die anderen Unternehmungen in sich aufnehmen. Gegenwärtig ist man mit Herstellung der Gutachten beschäftigt, nach deren Feststellung diese sowie die Forderungen an Besitzer einem Bankkonsortium vorgelegt werden.

Die Breslauer Mühlenarbeiter müssen der beabsichtigten Konzentration die größte Beachtung schenken. Kommt sie zustande, dann wird das unperföbliche Großkapital in Zukunft der Breslauer Mühlenarbeiterchaft gegenüberstehen und die Herren Gebr. Segmann, Weigert und Bierschowski, mit denen seit einem Jahrzehnt die Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt sind, werden möglicherweise großkapitalistischen Scharfmachern Platz machen. Die Breslauer Kollegenschaft hat deshalb alle Ursache, die Zeit zu nützen, ihre Reihen zu schließen und den Verband zu stärken. Schwere Kämpfe ums tägliche Brot werden ihnen nicht erspart bleiben.

Neuerdings melden die Zeitungen, daß die geplante Zusammenlegung der Breslauer Mühlen gescheitert ist, weil einige Besitzer zu hohe Preise für ihre Mühlen und Barzahlung statt der angebotenen Aktien verlangten, worauf die Banken dem Projekt nicht mehr genügend Interesse entgegenbrachten.

Ueber eine sozialdemokratische Musterbäckerei druckt die „Südwestdeutsche Müllerzeitung“ der „Solidarität“, dem Organ des christlichen Bäckerverbandes, mit hämischen Wohlgefallen eine Notiz nach, daß bei einem Bäckermeister Gohmann, der Gründer und langjähriger Leiter des sozialdemokratischen Bäckerverbandes in Düsseldorf gewesen sei, eine Wasse Schweinereien aufgedeckt wurden.

Unwahr ist, daß Gohmann Gründer oder langjähriger Leiter der Düsseldorfer Zahlstelle des Bäckerverbandes gewesen ist, er konnte demnach auch nicht einen eifrigen Agitator für diesen Verband bis in die letzte Zeit hinein spielen.

Wahr ist, daß Gohmann als Geselle bis 1909 dem Bäckerverbande angehörte, daß er aber als Bäckermeister dem Gesellenverbande nicht angehörte. Es ist also nichts mit der „sozialdemokratischen Musterbäckerei“, nichts mit dem „Genossen“ und „Agitator“. Von der ganzen Notiz bleibt nur als wahr übrig, daß im Betrieb eines Bäckermeisters in Düsseldorf Schweinereien vorgekommen sind. Das aber ist nicht das erste Mal, und es wird auch nicht das letzte Mal sein, solche Sachen konnten von Bäckermeistern schon oft gemeldet werden.

Die „Südwestdeutsche Müllerzeitung“ wird freilich die zu Unrecht an diesen Fall geknüpften hämische Verunglimpfung der sozialdemokratischen Partei nicht widerrufen. Wir kennen dafür das Blatt zur Genüge.

Die Mühlenindustrie in Argentinien entwickelt sich zum modernen, automatischen Großbetrieb. 1895 gab es 600 Mühlen mit einer Vermahlung von rund 600 Millionen Kilogramm Weizen, aus denen 385 Millionen Kilogramm Mehl gewonnen wurden. Im Jahre 1907 dagegen wurden 1006 Millionen Kilogramm Weizen vermahlen, die 696 Millionen Kilogramm Mehlausbeute ergaben. 1907 waren nur noch 350 Mühlen vorhanden und von diesen nur 290 im Betrieb. Eine Anzahl der primitiv eingerichteten Kleinbetriebe sind der Konkurrenz unterlegen. Es gibt in Argentinien 156 Dampfmühlen.

Christliches und Selbes.

Zur Charakteristik christlicher Arbeitervertreter.

Der Vorsitzende der christlichen Maler-Zahlstelle in Graubenz, die zirka 6 Mitglieder zählt, richtete vor kurzem nachstehenden Brief an die dortige Tischlerinnung:

„Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufe. Zahlstelle Graubenz.

Herrn Obermeister Scharr.

Sehr geehrter Herr!

Da wir bei reger Arbeit sind, in diesem Monat eine Zahlstelle der christlichen Holzarbeiter ins Leben zu rufen, um damit das fröche Verhalten der roten Organisation abzumämpfen, trühte ich mit der Bitte im Vertrauen heran ob bei einigen Firmen Arbeiter beschäftigt, die willens sind den Arbeitern die sich bis heute gemeldet den christlichen Holzarbeitern anzuschließen. Zugleich bitte ich höflichst um Erklärung der Herrn Arbeitgeber hierüber damit wir den Entschluß fassen können um gütigen Schutz.

Mit vorzüglicher Hochachtung ergebnst

H. Gollbach, Vorsitzender, Grabenstr. 6, 1 Tsp. 1.“

Also christliche Organisation von Unternehmernaden. Um aber die Tätigkeit dieser Sorte „Arbeitervertreter“ recht würdigen zu können, muß man wissen, daß die Holzarbeiter in Graubenz vor einer Lohnbewegung stehen. Nicht Vertretung der Arbeiterinteressen leitet die Christenführer bei ihrer Arbeiterzerpflüchterung, sondern das Gegenteil.

Volkswirtschaftliches, Steuerpolitisches.

Internationale Kartellbildung. Der Kartellierungs-gedanke kann natürlich nicht Halt an den nationalen Grenzen machen. Wie das Kapital selbst international ist, so muß auch der Veruch seiner Organisierung dahin streben, die widerstreitenden Interessen der Kapitalisten nicht nur eines Landes, sondern womöglich der ganzen Kulturwelt unter einen Hut zu bringen. Daß dies selbstverständlich auf ganz andere Schwierigkeiten stößt, als die Bildung nationaler Dinge, liegt auf der Hand, und es erklärt, warum diese internationalen Kartellierungsbestrebungen nur verhältnismäßig langsam vorwärtsschreiten. Dem „Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie“ entnehmen wir einige interessante Mitteilungen über die Bildung neuer internationaler Kartellabkommen im Jahre 1910. Zu Beginn des Jahres waren von solchen Abkommen vorhanden die internationale Meißelkonvention, der Verband europäischer Emaillewerke, die Dachkonvention, das

Trägerabkommen, die internationale Zinkkonvention, das internationale Nöhrenkartell, das internationale Zement-syndikat und die internationalen Glaskartelle. Zu diesen, allerdings meist nur eine losere Verbindung als die nationalen Kartelle darstellenden Organisationen traten im Berichtsjahre neu hinzu eine Preiskonvention der deutschen Nöhrenwerke mit dem Auslande, eine Chromoskopfabrikonvention, die ganz Europa mit Ausnahme von Frankreich und England umfaßt, ferner eine Konvention der europäischen Karbidfabriken. Ein internationales Samt-Industrie-Syndikat wurde auf 5 Jahre mit Wirkung ab 1. Januar 1911 abgeschlossen, ferner ein Kartell zwischen österreichischen und deutschen Krawattenfabrikanten. Ein internationales Seidenfabrikantenabkommen wurde durch die große amerikanische Organisation der Seidenfabrikanten, der sich einige der größten deutschen, schweizerischen und französischen Firmen angeschlossen, geschaffen. Bezüglich der Gründung einer Salpeterkonvention und eines internationalen Erztrufes schweben noch die Verhandlungen. Aufgelöst wurde das internationale Nöhrenkartell nach dem Zusammenbruch des deutschen Gas- und Siederohrsyndikats.

Das internationale Zinksyndikat, das mit Ende dieses Jahres abgeschlossen wäre, konnte nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten unter gleichzeitiger enger Anlehnung an den deutsch-belgischen Zinkhüttenverband verlängert werden. Es umfaßt 18 deutsche, österreichische, holländische und belgische Werke. Die übrigen bestehenden Syndikate konnten, sofern ihr Ablauf bevorstand, alle noch erhalten werden.

Soziales, Arbeiterversicherung.

Fürsorge an Unfallverletzte. Bekanntlich haben unfallverletzte Arbeiter, die mindestens 13 Wochen oder länger an den Folgen des Betriebsunfalles erwerbsunfähig sind, vom Beginn der 14. Woche Anspruch auf Unfallrente. Nach dem Gesetze hat die Feststellung der Entschädigung von Amts wegen im beschleunigten Verfahren zu erfolgen; kann die endgültige Feststellung nicht sofort erfolgen, so ist eine vorläufige Entschädigung zuzubilligen.

Das liest sich ganz schön, aber wenn es in der Praxis nur nicht anders wäre. In Wirklichkeit vergehen bei manchen Berufsgenossenschaften 20 und mehr Wochen, bis endlich einmal der Verletzte in den Genuß seiner Rente kommt. Für den Unfallverletzten und seine Familie ist diese Zeit dann die schlimmste, besonders wenn auch noch die Krankenkasse mit Ablauf der 13. Woche ihre Leistungen einstellt. Es soll aber hierbei gleich bemerkt werden, daß dazu keine Berechtigung mehr besteht. Die Krankenkasse hat bei vorhandener Erwerbsunfähigkeit auch an Unfallverletzte das Krankengeld solange zu entrichten, bis die zuständige Berufsgenossenschaft die Fürsorge des Verletzten übernommen hat, und wenn darüber nochmals 13 Wochen vergehen sollten. Das möge sich jeder Arbeiter genau merken. Es wäre nun verfehlt, wenn man an der Verschleppung der erstmaligen Rentenfestsetzung aus schließlich die Berufsgenossenschaften verantwortlich machen würde, obwohl an ihnen in den überaus meisten Fällen die Hauptschuld liegt. Daß auch manchmal die Ärzte mitschuldig sind, soll an folgendem Fall gezeigt werden.

Ein Arbeiter erlitt am 6. August 1909 einen Unfall, aus dessen Folgen eine Erwerbsunfähigkeit bis Ende März 1910 entstand. Unerklärlicherweise verzögerte er zunächst auf Unfallentschädigung und zwar wiederholt, machte aber dann seinen Anspruch geltend. Am 3. Dezember 1909 ersuchte die zuständige Berufsgenossenschaft den behandelnden Arzt um Abgabe eines Schlussgutachtens zur Feststellung der Rente. Es wurde aber vergessen, dieses Schreiben zur Post zu geben. Erst acht Wochen später, am 27. Januar 1910, wurde das Veräumte nachgeholt. Darin lag die Schuld der Versicherungsträgerin an der Verschleppung. Nun hatte aber auch der behandelnde Arzt seine Eile zur Abgabe des eingeforderten Gutachtens; er erstattete dieses am 2. Mai, in den Einlauf der Berufsgenossenschaft kam es am 20. Mai 1910, also ungefähr nach vier Monaten. Damit konnte dann die Rente, die ab 6. November 1909 zu bewilligen war, endlich festgesetzt werden.

Schließlich soll noch betont werden, daß vorliegender Fall nicht vereinzelt ist, sondern es könnten noch eine Anzahl anderer Fälle angeführt werden, wo das eingeforderte ärztliche Gutachten als Grundlage der Rentenbemessung, besonders von Kliniken, drei Monate auf sich warten ließ. Daß dann von einem beschleunigten Verfahren im Sinne des Gesetzes keine Rede sein kann, braucht nicht besonders erwähnt zu werden. Will man diesen Mißstand bekämpfen, darf man nicht nur an der Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften Kritik üben, die ja in der Regel berechtigt ist, sondern man darf dabei auch die mitschuldigen Ärzte nicht schonen. Um dem Willen des Gesetzgebers Ausdruck zu verleihen, müssen eben alle beteiligten Faktoren förderlich zusammenarbeiten.

Vom Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten. Mit ihrem Kampfe gegen die Selbstverwaltung der Krankenkassen laden die Arbeiterfeinde auch, soweit die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Betracht kommt, eine schwere Verantwortung auf sich. Darf man doch ohne Uebertreibung sagen, daß erst der vorurteilsfreie Sinn der in den Krankenkassen tätigen Arbeiter eine systematische Bekämpfung der gefährlichen Seuchen in die Wege geleitet hat. Die Gleichstellung der venerisch kranken Mitglieder mit den anderen Kranken bedeutet die letzte Ueberwindung eines Vorurteils, das Jahrhunderte die Menschheit bedrückte und zur Verbreitung der Syphilis ohne Zweifel erheblich beigetragen hat. Die Geschichte der Behandlung dieser Krankheit ist zugleich eine Geschichte der menschlichen Barbarei.

Nachdem die Syphilis zuerst in Paris erkannt worden war, wollte lange Zeit überhaupt kein Hospital syphilitische Kranke aufnehmen, und die ärmeren Klassen angehörigen Kranken wurden in die Wälder hinausgetrieben, wo man sie umkommen ließ. Als endlich ein Gesetz erlassen war, demzufolge die Syphilitiker in eines der Pariser Hospitäler aufgenommen werden sollten, wurde jeder Kranke vor der Aufnahme geprüft, und diese rohe Sitte dauerte in voller Strenge bis zum Jahre 1700 fort. Doch selbst die unmenschliche Behandlung bestand nur für das männliche Geschlecht; für Frauen waren gar keine Vorkehrungen getroffen. Erst im Jahre 1683 richtete man in einem Pariser Hospitale eine kleine Abteilung für sie ein, die von Schmutz starrte und von der der französische Arzt Duchatelet ein Bild des

Grauens entwarf. Die Kranken starben hier zumeist, und wenn sie mit dem Leben davonkamen, wurden sie zu wandelnden Sekteten. Um auch nur diese elende Behandlung zu erlangen, war es notwendig, lange Zeit zu warten, bis von den hundert Betten, die für männliche und weibliche Geschlechtskranke eingerichtet waren, eins frei wurde. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts besserten sich diese Zustände langsam.

In England und Deutschland war die Vernachlässigung der Geschlechtskrankheiten womöglich noch ärger als in Frankreich. Und noch bis vor gar nicht langer Zeit bestand bei uns die vom Gesetz gestützte Unsitte, daß Krankentassen geschlechtskranke Mitglieder überhaupt nicht zu unterstützen brauchten. Erst in der Fassung vom Jahre 1903 wurde wesentlich auf Anregung der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstags jene Bestimmung im Krankenversicherungsgesetz gestrichen, wonach das statutengemäße Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist, wenn das Mitglied sich durch „geschlechtliche Ausschweifungen“ seine Krankheit zugezogen hat. Seit dieser Zeit hat die Arbeiterschaft vollends alles aufgeboten, um den Geschlechtskrankheiten mit Hilfe des Gesetzes entgegenzutreten. Nach Vernichtung des Selbstverwaltungsrechtes mag es Sache der Bürokratie und der Unternehmer sein, auch auf diesem Gebiete der Milderung Konzessionen zu machen und Rückschritte herbeizuführen.

Polizeiliches, Gerichtliches.

Was ist Pfandfreier Lohn? Zum Kapitel Lohnbeschlagnahme hat das westfälische Oberlandesgericht in Hamm eine beachtenswerte Entscheidung gefällt. Der Kaufmann E. in Katernberg-Essen hatte gegen mehrere säumige Schuldner, die Waren von ihm gekauft hatten, rechtskräftige Urteile erwirkt und sodann den Lohn dieser Leute, die auf der Zeche Zollverein beschäftigt waren, pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen, soweit der Lohn monatlich den Betrag von 125 Mk. überstieg. Die Zeche Zollverein brachte nun bei Ermittlung des pfändbaren Teils des verdienten Lohnes der Schuldner die Versicherungbeiträge für Alters-, Unfall- und Krankenversicherung von der verdienten Summe vorweg in Abzug, ließ dann den einzelnen Arbeitern 125 Mk. zukommen und zahlte erst den dann verbleibenden Rest an E. aus. E. machte geltend, der ganze Verdienstbetrag über 125 Mk. sei pfändbar, die verschiedenen Rassenbeiträge dürften nicht davon abgezogen werden. Da ihm durch dieses Abzugsverfahren ein Schaden von 600 Mk. entstanden sei, erhob er gegen die Gewerkschaft Zollverein Klage. Die Beklagte war der Ansicht, die Pfändung beziehe sich nur auf diejenigen Beträge, die nach Berücksichtigung der Abzüge für die genannten Versicherungen den Lohn von 125 Mk. noch überfliegen.

Die 4. Zivilkammer des Landgerichts Essen verurteilte die Zeche, an den Kläger den Betrag von 600 Mk. herauszugeben. Die genannten Gefälle seien eine Vergütung im Sinne des Lohnbeschlagnahmengesetzes, denn unter Vergütung sei jeder den Berechtigten zu gewährenden Vermögensvorteil zu verstehen. Zweck Feststellung des Gesamtbetrages der Vergütung würden alle Teile und Arten der Vergütung zusammengezählt, auch die nicht bar zur Auszahlung kommenden Teile.

Auf die Berufung der Zeche Zollverein hat jedoch das Oberlandesgericht das Urteil aufgehoben und die Klage kostenpflichtig abgewiesen. Das von der Zecheverwaltung vorgenommene Abzugsverfahren sei voll und ganz den Gesetzen entsprechend, weil die Pfändung nur auf diejenigen Beträge sich erstrecken könne, die nach Abzug der Gefälle noch 125 Mk. übersteigen.

Gewerbegerichtliches.

Abdingbare Vertragsrechte. Das Gewerbegericht Bremen hat kürzlich entschieden, daß auf Rechte aus einem Tarifvertrag verzichtet werden kann. Der Kläger war in einem Fuhrgeschäft seit zwei Jahren in Stellung. Seit dem 1. Oktober 1910 ist für das Fuhrgewerbe in Bremen und Umgebung ein Tarifvertrag in Geltung gekommen, der den Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit auf frühestens 5 Uhr morgens ansetzt und für die Zeit vor 5 Uhr Überstundenentlohnung festsetzt. Das betreffende Fuhrgeschäft gehört der Arbeitgeberorganisation an, die den Tarifvertrag abgeschlossen hat. Der Kläger will nun auch nach dem 1. Oktober 1910 wie früher seine Arbeit stets schon um 1/2 Uhr morgens begonnen haben und verlangt hierfür für die Zeit vom 1. Oktober 1910 ab Überstundenentlohnung. Das Gewerbegericht in Bremen wies die Klage ab und führte in der Verhandlung aus, daß der Kläger unbestritten seinen Wochenlohn bis zur Auflösung seines Dienstverhältnisses am 14. Dezember 1910 in Empfang genommen habe, ohne jemals seines angeblichen Anrechtes auf Überstunden irgendwie Erwähnung zu tun. Er hat durch dieses Verhalten bei den Lohnzahlungen gezeigt, daß er einen ihm etwa durch den Tarifvertrag erwachsenen Anspruch auf Überstunden nicht geltend machen wollte. Der alte Vertrag unter den Parteien, wonach eine besondere Entlohnung für etwaige Morgenarbeiten vor 5 Uhr nicht vorgesehen war, ist unter den Parteien nicht aufgehoben worden. Der Kläger hat deshalb, da das Gewerbegericht einen Tarifvertrag für abdingbar erachtete, auf besondere Entlohnung von Morgenstunden für die Zeit vom 1. Oktober 1910 auf alle Fälle verzichtet.

Verbandsnachrichten.

Verbandsnummer: *Schlacht* 6 IV, Berlin O. 27. *Sechshundert*: Band 2, 275. Diese Woche ist der 21. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Rechtschutz.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß Rechtschutzkosten und Vorhänge ausschließlich von der Hauptkasse bezahlt werden. Die Herren Rechtsanwälte sind in allen Fällen mit ihren Liquidationen an die Hauptverwaltung des Verbandes zu verweisen.

Daselbe hat zu geschehen, wenn besondere Gebühren-jahre vereinbart werden sollen. Es ist den Mitgliedern, welchen Rechtschutz erteilt wurde, nicht erlaubt, persönlich mit ihrem Rechtsanwalt derartige Vereinbarungen zu treffen. Die Herren Rechtsanwälte sind vielmehr mit erhöhten Honoraransprüchen ebenfalls an die Hauptverwaltung zu verweisen und der Verband übernimmt nur dann eine Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Honorars, wenn der Hauptvorstand mit seiner Zustimmung einverstanden war. In jedem anderen Falle erkennt der Verband nur die Verpflichtung zur Bezahlung der gesetzlichen Gebühr an. Wollen Kollegen, welchen Rechtschutz erteilt wurde, sich vor Schaden bewahren, dann müssen sie diese Vorschriften aufs genaueste beachten.

Der Hauptvorstand. M. G e l.

Materialsammlung.

Der Vorstand ersucht um Einsendung der folgenden Dokumente:

- 1. Tarifverträge, die vor dem Jahre 1901 abgeschlossen wurden, soweit solche vorhanden sind.
- 2. Abmachungen, Arbeitsordnungen (abgelassene sowohl wie zurzeit noch gültige), soweit die Zahlstellen oder einzelne Kollegen im Besitz derselben sind oder sie überhaupt noch beschafft werden können.
- 3. Alle bei den Lohnbewegungen vor dem Jahre 1907 gemachten Korrespondenzen mit den Unternehmern.

Besonders auch an die Kollegen, welche in den 90er Jahren bis 1911 Vorsitzende usw. einer Zahlstelle waren und noch Tarifverträge oder Abschriften oder sonst schriftliche Abmachungen oder Schriftstücke von Unternehmern aus Lohnbewegungen in Händen haben, richten wir das Ersuchen, einmal gründlich ihre Papiere durchzusehen und uns noch vorhandenes Material zu übermitteln. Auf Wunsch wird uns zugesandtes Material wieder zurückgegeben.

Kontrolle der Tarifverträge.

Die Zahlstellenvorstände und Bezirksleiter werden ersucht, an der Hand des Generalregisters zu der Tarifbrochure und den dazu gehörigen Nachträgen festzustellen, ob von den dort aufgeführten Verträgen irgendwelche der Abänderung oder der Ergänzung bedürfen oder überhaupt zu streichen sind, und dies dem Vorstand baldmöglichst mitzuteilen.

Differenzen, Lohnbewegungen, Prozesse.

Die Zahlstellenvorstände und Bezirksleiter werden ersucht, über alle erledigten Differenzen vermittelst der neuen Berichtsbogen zu berichten.

Ebenso muß über jede erledigte Lohnbewegung sofort vermittelst der neuen Fragebogen berichtet werden. Sofern die Lohnbewegung durch Vertragsabschluss endete, ist der Vertrag mit einzusenden. Wenn der Vertrag in der Hauptverwaltung vervielfältigt werden soll, so ist anzugeben, wieviel Exemplare benötigt werden. Werden die Verträge am Orte vervielfältigt oder liegen sie gedruckt vor, dann sind mindestens 3 Exemplare an den Vorstand zu senden.

Sobald ein Prozeß erledigt ist, zu welchem vom Vorstand Rechtschutz erteilt wurde, muß der Verteidiger veranlaßt werden, daß er über den Ausgang des Prozesses an den Vorstand berichtet. Bei wichtigen Prozessen muß eine Urteilsabschrift eingeklagt werden.

Ausgeschlossen wurden:

Auf Antrag der Zahlstelle Regensburg: Gottlieb Dillger, Buch-Nr. 28 828, eingetr. 5. 4. 09 in Regensburg. Auf Antrag der Zahlstelle Kiel: August Ohlson, Buch-Nr. 26 969, eingetr. 13. 8. 05 in Neumühlen.

Gestorbene Mitglieder.

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.) Bremen: Diedrich Kriete, Hilfsarbeiter, 40 Jahre (60 Mk.); Mühlhausen i. El.: Josef Wilt, Brauer, 30 Jahre (60 Mk.); Berlin: Emil Goltz, Fahrer, 41 Jahre (27 Mk.); Karlsruhe: Franz Beck, Brauer, 55 Jahre (60 Mk.); Breslau: Otto Hübel, Brauer, 40 Jahre (45 Mk.); Berlin: Friedrich Gerlach, Geiger, 47 Jahre (60 Mk.); Köln: Johannes Barbe, Brauer, 34 Jahre (45 Mk.); Hagen: Ignaz Wönig, Maschinist, 45 Jahre (75 Mk.); München: Anton Hiertl, Brauer, 39 Jahre (90 Mk.); Hannover: Oswald Schaal, Brauer, 41 Jahre (75 Mk.). Ausbezahltes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Ehefrau: Denzler-Ansbach 20 Mk.; Karbe-Forchheim 30 Mk.; Marchand-Mainz 15 Mk.

Eingänge der Hauptkasse vom 15. bis 21. Mai.

Hagen 2,10; Dortmund 2,10; Mainz 2,10; Hirschberg 2,20; Oldenburg 4,20; München 2,10; Traunkirchen 4,50; Baijingen 2,40; Spandau 2,10; Reichenhall 3,40; Rajen-lingen 6,50; Burghude 46,27; Zerbst 32,20; Erfurt 51,62; Glaucha 30,—; Heilbronn 35,—; Koburg 2,10; Buxtehaujen 6,50; Reichenbach 6,50; Eberswalde 12,30; Straßburg 248,20; Detmold 178,16; Frankenhäusen 20,—; Zerbst 5,92; Halle 196,90; Braunschweig 40,—; Kulmbach 55,85; Kreuznach 57,38; Braunschweig 500,—; Breitenbrunn 10,—; Landshut 2,10; Landshut 2,70; Sebiato (Italien) 20,—; Essen 16,80; Schweinfurt 23,62; Köln 180,23; Dresden 2,10; Kassel 2,10; Spiegelberg 15,—; Rassel 60,—; Jöhoe 42,27; Erlangen 2,10; Nürnberg 2,10; Magdeburg 200,—; Aichaffenburg 5,40; Eilenburg 205,80; Barmen 3,—; Kassel 5,40 Mk.

Die Abrechnung für das I. Quartal haben eingeklagt: Aalen, Freudenstadt, Striegau, Kreuznach und Jöhoe.

Materialverkauf.

Grabow 200 Marken a 50 Pf. Magdeburg 100 Mitgliedsbücher. Zehdenick 200 Marken a 50 Pf. Kassel 60 Mitgliedsbücher und 6000 Marken a 50 Pf. Aalen 600 Marken a 50 Pf. Arnstadt 1200 Marken a 50 Pf. Kaiserslautern 1600 Marken a 50 Pf. Hameln 2000 Marken a

50 Pf. Krefeld 600 Marken a 50 Pf. Jöhoe 600 Marken a 50 Pf. Flensburg 800 Marken a 50 Pf.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Bezirk 12 (Düsseldorf). Alle Zuschriften, den Bezirk 12 betreffend, sind nun zu richten an W. Frank, Volkshaus, Düsseldorf, Welfenstr. 10/11. Telephon 8889.

Döbeln. Die reisenden Kollegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß im Restaurant „Sächsischer Hof“, Neßweinerstr. 5, eine Herberge errichtet worden ist.

Quisburg. Sämtliche die Zahlstelle betreffenden Sachen sind jetzt zu senden an J. Marcour, Quisburg-Hochfeld, Antonienstr. 35.

Rudolstadt. Von der 27. Woche an wird laut Beschluß vom 3. Mai der Lokalbeitrag wöchentlich erhoben und gelangen dann Marken a 60 Pf. zur Verwendung. — Kassierer Blumenstein wohnt Pörgel 1.

Strasbourg. Die Adresse des Lokalbeamten L. Herrmann ist vorläufig Helenengasse 16 II.

Stuttgart. Den Kollegen zur Nachricht, daß sich unser Herbergs- und Verkehrslokal von jetzt ab bei Voschert zum Löwen, Eichstr. 5, neben dem Rathaus, befindet. Gute Betten, billige Preise. Die Vermittlung geschieht durch das städtische Arbeitsamt, Schmalestraße.

Unna. Kassierer: U. Schemutat, vom 1. Juni ab Maßenerstr. 19.

Versammlungsanzeigen.

Donnerstag, den 25. Mai.

Jena: 2 Uhr in Dorndorf. Mannheim-Ludwigshafen: Vormittags 9 1/2 Uhr, im „Brückentopf“, Ludwigshafen, Kaiser-Wilhelm-Str. 6.

Samstag, den 27. Mai.

Amsterdam: 8 Uhr, Restaurant „Hof van Holland“, Rembrandplein.

Magdeburg: 8 1/2 Uhr bei Popien, Braunschweigstr. 3. Unorganisierte und Andersorganisierte mitbringen.

Münchberg: 8 1/2 Uhr, Vereinslokal.

Sonntag, den 28. Mai.

Nachen: 2 Uhr, bei Postmeyer, Eltschornsteinstraße. Unorganisierte mitbringen.

Altenburg: 3 Uhr, Gewerkschaftsheim, Mühlener Arbeiter. Referent: Brödnert-Keipig.

Kassel: Vormittags 11 Uhr, Gewerkschaftshaus.

Koburg: 2 1/2 Uhr, Neue Welt. Alles erscheinen.

Hagen: 3 Uhr, bei Breil, Rembergstraße.

Zimenau: 2 Uhr, Deutsches Haus.

Pofen: 3 Uhr, Vereinshallen, Martinstr. 4.

Neuzen: 4 Uhr, Gewerkschaftshaus.

Zittau: 2 1/2 Uhr, Gewerkschaftshaus, Breitestraße.

Ehrentätigung.

Die gegen Frau Wankler, wohnhaft Dresden, Windmühlenstraße 5, gelane Anweisung nehmen, weil unwahr, mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück. Frau Lannert, Frau Bönik, Frau Wiedek.

Nachruf.

Nach langem schweren Leiden verschied unser langjähriges treues Mitglied, der Maschinist Ignaz Wönig. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm die Zahlstelle Hagen i. W.

Nachruf.

Nach langem schweren Leiden starb unser Mitglied der Brauer Fritz Graf im 56. Lebensjahr. Ehre seinem Andenken. Zahlstelle Meh.

Nachruf.

Nach längerem schweren Leiden starb am 15. Mai unser treuer, stets pflichtbewußter Mitarbeiter, der Flaschenbierfabriker Kollege Karl Fricke im Alter von 34 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm die freizeitaner Arbeiter der Brauerei Bremme, Barmen.

Unserem werten Kollegen Ferdinand Huber und seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Zahlstelle Jena.

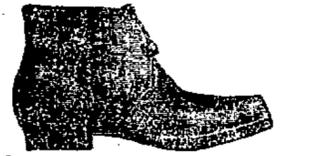
Herzlichen Glückwunsch unserem Kollegen Karl Geuther nebst Frau zur Vermählung. Zahlstelle Coburg.

Unserem werten Kollegen Karl nebst seiner lieben Margaret zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Ant. Walzenmühle und Kettlerischen Brauerei in Bayersdorf.

Unserem Verbandskollegen Friedrich Starck zu seinem 35jährigen Arbeitsjubiläum nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Zahlstelle Jöhoe.

Die beste Bezugsquelle für wirklich brauchbare und extra starke Holzschuhe und Stiefel — führe etwa 30 Sorten — sowie sämtliche Bedarfsartikel in Arbeitsachen, Wäsche, Krügen und Koffer. Viele Anerkennungsbriefe. Preisliste gratis.

Joh. Dohm, Kiel, Mischelstraße 12, Spezialgeschäft für Brauereiarb



Brauer-Holzschuhe Nur allerbeste, seit Jahren bewährte Qualitäten. Verlangen Sie meine neueste Preisliste.

Joh. Harders, Altona a. Elbe, Adolfsstr. 28. Holzschuhlager u. Pantoffelfabrik.

Neu! Wasserdichte Holzschuhe! Neu!

Das Beste ist das Billigste. **Hch. Schäfer,** Hanau, Schirnstr. 5. Alte Modelle 3,70, neue Modelle 4,—, mit Leder besohlt 1,— mehr, sowie andere Modelle. Katalog franko.

Wasserdichte Holzschuhe laufen Sie am besten und billigsten direkt von der Fabrik. Neue Modelle, geschlossene Laßche 3,60 mit Leder besohlt, Ellen u. Nägel 4,50 bei 3 Paar franco innerhalb Deutschland. **Georg Herr,** Holzschuhfabrik, Frankfurt a. M., Gelnhäusergasse 5. Gegründet 1851. Preisliste gratis.